

# Marktgemeindeamt

## St. Georgen am Walde

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

DVR: 0363146

UID: ATU 23434601



MÜHLVIERTLER



Ursprung der Lebensfreude

AZ: 004-1-2016/Ho/StG/Ra

Bearbeiterin: Margit Rafetseder

Tel. +43 7954 3030-0

Fax: +43 7954 3030-30

Email: [marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at](mailto:marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at)

[www.st.georgen.at](http://www.st.georgen.at)

10.06.2016

## Kundmachung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 17. Juni 2016** um **19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 07.06.2016, Kenntnisnahme
2. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:  
Zusatz zur Benutzungsvereinbarung für Logopädischen Dienst der Volkshilfe OÖ in Schulgasse 8
3. Änderung Lustbarkeitsabgabenverordnung
4. Darlehen an Gemeinden zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Änderung der Rückzahlungskonditionen
5. Finanzierungsplan Mountainbikerennen Granitbeisser 2016
6. Finanzierungsplan EDV-Ausstattung für Pflichtschulen
7. Zeiterfassungsprogramm, Auftragsvergabe und Mietvertrag
8. Arzthausumbau, Wohnbauförderungsdarlehensaufnahme
9. Arzthausumbau, Darlehensaufnahme
10. BZF Bauträger Ges.m.b.H., 4020 Linz, Lederergasse 33 b, Ansuchen um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 Schanzberg 1
11. Erich und Maria Windhager, Markt 20/1, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.44 für Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 582/8, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Bauland-Wohngebiet
12. Gestattungsvertrag mit Amt der Oö. Landesregierung betreffend Aufstellung eines Verkehrsspiegels für Gemeindestraße Reichenedt
13. Beitrag für die gemeinnützige Stiftung „Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim“
14. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2016/2017
15. Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2016/2017
16. Semesterticket für Studierende
17. Nominierung von Mietinteressenten für freie Wohnung im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15.
18. Allfälliges

Vor der Gemeinderatssitzung findet von **19:00 bis 19:30 Uhr** eine **Bürgerfragestunde** statt.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Angeschlagen am: 10.06.2016

Abgenommen am: 17.06.2016

An alle Mitglieder des  
Gemeinderats der Marktgemeinde  
4372 St. Georgen am Walde

09.06.2016

## Verständigung

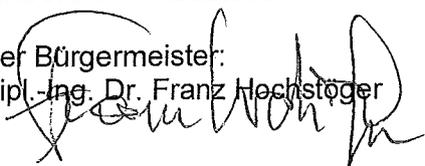
Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 17. Juni 2016 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 07.06.2016, Kenntnisnahme
2. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:  
Zusatz zur Benutzungsvereinbarung für Logopädischen Dienst der Volkshilfe OÖ in Schulgasse 8
3. Änderung Lustbarkeitsabgabenverordnung
4. Darlehen an Gemeinden zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Änderung der Rückzahlungskonditionen
5. Finanzierungsplan Mountainbikerennen Granitbeisser 2016
6. Finanzierungsplan EDV-Ausstattung für Pflichtschulen
7. Zeiterfassungsprogramm, Auftragsvergabe und Mietvertrag
8. Arzthausumbau, Wohnbauförderungsdarlehensaufnahme
9. Arzthausumbau, Darlehensaufnahme
10. BZF Bauträger Ges.m.b.H., 4020 Linz, Lederergasse 33 b, Ansuchen um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 Schanzberg 1
11. Erich und Maria Windhager, Markt 20/1, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.44 für Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 582/8, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Bauland-Wohngebiet
12. Gestattungsvertrag mit Amt der Oö. Landesregierung betreffend Aufstellung eines Verkehrsspiegels für Gemeindestraße Reichenedt
13. Beitrag für die gemeinnützige Stiftung „Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim“
14. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2016/2017
15. Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2016/2017
16. Semesterticket für Studierende
17. Nominierung von Mietinteressenten für freie Wohnung im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15.
18. Allfälliges

**Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.**

Der Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstötter



Fraktionssitzung SPÖ: Dienstag, 14.06.2016, 19:00 Uhr  
Fraktionssitzung ÖVP: Mittwoch, 15.06.2016, 20:00 Uhr

## Gruber Sindy (Gemeinde St. Georgen am Walde)

---

**Von:** Gruber Sindy (Gemeinde St. Georgen am Walde)  
**Gesendet:** Donnerstag, 9. Juni 2016 10:41  
**An:** franz.hochstoeger@geometer-hochstoeger.at; Renate Fürst (renatefuerst77@gmail.com); Erich Pölzl (pvp.erich@aon.at); 'joh.neuhauser@aon.at'; Heinrich Haider (heinrich.haider@voestalpine.com); Barbara Kurzbauer (g.kurzi@aon.at); Josef Buchberger (fam.buchberger@aon.at); Manfred Buchberger (sportbub@me.com); Buchberger Martin (buchberger.jun@aon.at); Erna Kurzbauer (erna.kurzbauer@gmx.at); Alexander Sengstbratl (sengst@bratl.at); Hochstöger Friedrich (Friedrich.Hochstoeger@habau.at); reini28@aon.at  
**Betreff:** Gemeinderatssitzung am 17.06.2016  
**Anlagen:** 20160609103744618.pdf  
**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

Im Anhang übermittle ich Ihnen die Verständigung für die nächste Gemeinderatssitzung am 17.06.2016.

Freundliche Grüße

Sindy Gruber  
Marktgemeinde St. Georgen am Walde  
Markt 9  
4372 St. Georgen am Walde

Tel. (07954) 3030 - 17; Fax -30

<mailto:gruber.sindy@st-georgen-walde.ooe.gv.at>  
<http://www.st.georgen.at>



Marktgemeinde  
St. Georgen am Walde



# Verhandlungsschrift 2/2016

über die öffentliche **Sitzung** des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **17.06.2016**  
Ort: **Sitzungssaal**

## Anwesende

### Mitglieder:

#### LFH:

1. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger (Bürgermeister)
2. Nicht besetzt
3. Nicht besetzt
4. Nicht besetzt
5. Nicht besetzt
6. Nicht besetzt

#### ÖVP:

7. Andreas Payreder
8. Renate Fürst
9. Markus Gruber
10. Erich Pölzl
11. Dipl.-Ing. Johann Gruber
12. Sylvia Schartmüller
13. Paul Palmetshofer

#### SPÖ:

14. Heinrich Haider
15. Barbara Kurzbauer
16. Josef Buchberger
17. Herbert Offenthaler
18. Manfred Buchberger
19. Martin Buchberger
20. Erna Kurzbauer

#### GNGN:

21. Alexander Sengstbratl

### Ersatzmitglieder:

22. Friedrich Hochstätger (ÖVP)
23. Franz Temper (ÖVP)
24. Karl Müller (ÖVP)
25. Reinhard Ebner (SPÖ)

**Der Leiter des Gemeindeamtes:** Gerald Steiner

**Der Schriftführer** (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Margit Rafetseder

**Gemeindebedienstete oder sonstige Personen** (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

#### **Es fehlen:**

entschuldigt:

Mag. Thomas Hundegger (ÖVP)  
Karl Gruber (ÖVP)  
Johannes Neuhauser (ÖVP)  
Paula Raffetseder (SPÖ)

unentschuldigt:

-

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung zeitgerecht schriftlich und nachweislich am **09.06.2016** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgte und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **11.03.2016** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Bürgermeister begrüßt den Gemeinderat, den Amtsleiter, die Schriftführerin und die 17 Zuhörer und geht in die Tagesordnung ein:

## 1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 07.06.2016, Kenntnisnahme

**Berichterstatte**: Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idGF. am 07.06.2016 um 19:30 Uhr:  
Tagesordnung:
  1. Belegprüfung
  2. Grundaufschließungskosten
  3. Allfälliges
- Prüfbericht vom 07.06.2016:
  1. Belegprüfung  
Sengstbratl Alexander stellt den Antrag an den Gemeinderat:  
Kenntnisnahme der Belegprüfung
  2. Grundaufschließungen  
Sengstbratl Alexander stellt den Antrag an den Gemeinderat:  
Kenntnisnahme der Prüfung der Grundaufschließungen in St. Georgen am Walde
  3. Allfälliges  
EKIZ Kontoblatt 2015 ist eingelangt  
Bericht über laufendes Mahnwesen

### Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl:
  - Belegnummern 385/2016 bis 1268/2016: Keine Beanstandungen
  - Bundespräsidentenwahl:  
Kosten € 1.900,00 zuzüglich Personalkosten  
Kostenrückerstattung: € 800,00
  - Gesunde Gemeinde & Kultur:  
Veranstaltung Andrea Händler: Verlust ca. € 1.000,00  
Veranstaltung Celtic Spring Caravan: Verlust ca. € 800,00
  - 8 Gemeinde-Diensthandys: Kosten von nur ca. € 70,00 pro Monat
  - Grundaufschließungen und Wohnsituation:  
Für 36 Baugründe werden laufend Erhaltungsbeiträge bezahlt, davon sind 4 bis 6 Baugründe erwerbbar, wobei bei 2 Baugründen nicht ermittelbar ist, ob sie zum Verkauf stehen  
Im Bebauungsplan Riedl sind noch 7 Grundstücke enthalten, die jederzeit umgewidmet werden könnten  
1 Gemeindewohnung in Markt 3 steht zur Zeit zur Verfügung
  - Mahnwesen:  
Mahnspesen und Säumniszuschläge werden verrechnet  
37 Mahnungen erstellt am 08.03.2016 (bis Fälligkeit 15.02.2016)  
13 Mahnungen erstellt am 05.04.2016 (bis Fälligkeit 15.04.2016);  
9 Rückstandsausweise erstellt am 05.04.2016; 4 Rückstandsausweise wurden bezahlt, für die anderen sind teilweise schon Exekutionsberichte eingelangt bzw. konnten mangels Vermögen nicht exekutiert werden  
53 Mahnungen erstellt am 31.05.2016 (bis Fälligkeit 15.05.2016), 1 neuer Rückstandsausweis  
Die meisten Mahnungen werden aufgrund der Müllgebühr versendet, besonders Gewerbetreibende, es wird angeregt, die Müllgebührenordnung zu überarbeiten.  
Die Mahngebühren und Säumniszuschläge werden meistens nicht mitbezahlt.  
Laut Exekutionsordnung sind die Exekutionsgebühren von der verpflichtenden Partei zu tragen; sie können als „Kosten aus früheren Exekutionsverfahren“ mit einem Exekutionsantrag exekutiert werden.
  - Jahresbericht und Kontoblätter des Eltern-Kind-Zentrums von 2015 sind eingelangt, im Prüfungsausschuss wurde beschlossen, den Bericht, wie von der ÖVP gewünscht, als Tagesordnungspunkt bei der nächsten Prüfungsausschusssitzung zu behandeln.

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Franz Hochstöger:  
Das Gemeindeamt legt derzeit besonderen Wert auf das Mahnwesen. Es gibt aber noch immer relativ hohe Außenstände. Die Steuerpflichtigen zahlen sehr spät und es kommt zur Vorschreibung von Säumniszuschläge und Mahngebühren gemäß Bundesabgabenordnung, die dann aber nicht einbezahlt werden. Diese Mahngebühren werden aber auch nicht ausgebucht sondern wieder vorgeschrieben, gemäß dem Auftrag des Prüfungsausschusses
- Paul Palmethofer:  
Wie hoch sind die Außenstände.
- Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl:  
Zum Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung im Dezember waren es Außenstände in der Höhe von ca. € 25.000,00, nach der Vorschreibung im Mai waren es ca € 24.000,00. Die Zahlungsmoral hat sich nicht verbessert. Man kann aber sagen, dass es immer die gleichen Personen sind, die nicht bezahlen. Nachdem früher keine Gebühren und Mahnspesen verrechnet wurden, haben manche Personen das ausgenutzt und über Jahre hinweg nicht bezahlt. Wenn jetzt laut BAO Gebühren verrechnet werden, muss sich das erst einspielen. Cirka 65% der Zahlungspflichtigen bezahlen per Bankeinzug. Kleinere Beträge werden bezahlt, größere Posten wie Kanal oder ähnliches wird oft nicht bezahlt.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Franz Hochstöger:  
Für größere Beträge, gibt es auch die Möglichkeit, einen Antrag um Stundung oder Zahlungserleichterung an den Gemeindevorstand zu stellen.
- Josef Buchberger:  
Ich finde dass die Abfallgebühren überarbeitet werden sollten.  
Die Außenstände sind trotzdem zu begleichen.

**Antragsteller:** Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl

**Antrag:**

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichts des Prüfungsausschusses vom 23.02.2016

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

2. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:  
Zusatz zur Benutzungsvereinbarung für Logopädischen Dienst der Volkshilfe OÖ in Schulgasse 8

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2015:  
*Zustimmung zur Benutzungsvereinbarung zwischen dem „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ und Logopädischen Dienst der Volkshilfe OÖ, 4020 Linz, Maderspergerstraße 11 zur Benutzung von 2 Räumen in der Musikschule St. Georgen am Walde, Schulgasse 8*
  
- Schreiben der Volkshilfe. vom 12.05.2016:  
*Sehr geehrte Damen und Herren!  
Mit diesem Schreiben wollen wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Volkshilfe OÖ neu strukturiert wird.  
Ab 01.07.2016 wird der Logopädische Dienst der Volkshilfe OÖ künftig in die Volkshilfe Gesundheits- und Soziale Dienste eingebracht, die somit die Rechtsnachfolge übernimmt.  
Für Sie als Vertragspartner ändert sich lediglich der Name des Rechtsträgers. Die Volkshilfe Gesundheits- und Soziale Dienste GmbH hat ihren Sitz in 4020 Linz, Maderspergerstr. 11.  
Mag. Bernhard Gruber ist der für diesen Bereich zuständige Geschäftsführer.  
In der Anlage übermitteln wir Ihnen in zweifacher Ausfertigung eine Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag, wobei ersucht wird, 1 Exemplar unterfertigt an uns zu retournieren.  
Wir bedanken uns für die bisherige Zusammenarbeit.  
Mit freundlichen Grüßen  
Mag. Bernhard Gruber, Geschäftsführer Volkshilfe Gesundheits- Soziale Dienste GmbH  
Mag. Karl Osterberger, Geschäftsführer Volkshilfe Oberösterreich*

**Zusatzvereinbarung zur Benutzungsvereinbarung**  
abgeschlossen zwischen

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG,  
Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde  
und  
der Volkshilfe OÖ, Logopädischer Dienst, Maderspergerstr. 11, 4020 Linz  
und wie folgt:

1. Festgehalten wird, dass zwischen den Vertragsparteien eine aufrechte Benutzungsvereinbarung entsprechend der Vereinbarung vom 11.12.2015 gegeben ist.
  
2. Festgehalten wird, dass die Organisation der gesamten Volkshilfe im Bundesland Oberösterreich völlig neu strukturiert wird. Der operative Bereich der Volkshilfe in Oberösterreich wird zukünftig von der gemeinnützigen **Volkshilfe Gesundheits- und Soziale Dienste GmbH** geführt. Hierbei handelt es sich um eine in allen Belangen gemeinnützige Gesellschaft, die vollständig die Grundsätze und Ideale der Volkshilfe Österreich repräsentiert und vertritt.
  
3. Seitens des Vermieters wird hiermit der Eintritt der **Volkshilfe Gesundheits- und Soziale Dienste GmbH** in die oben angeführte aufrecht bestehende Benutzungsvereinbarung mit allen Rechten und Pflichten zustimmen zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Die Benutzungsvereinbarung wird also zwischen dem Vermieter und der **Volkshilfe Gesundheits- und Soziale Dienste GmbH** mit allen Rechten und Pflichten entsprechend der bestehenden Benutzungsvereinbarung unverändert fortgeführt.

Linz am 12. Mai 2016

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.06.2016:  
*Zustimmung zum Zusatz zur Benutzungsvereinbarung zwischen dem „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ und der „Volkshilfe OÖ, Logopädischen Dienst, 4020 Linz, Maderspergerstraße 11“ zur Benutzung von 2 Räumen in der Musikschule St. Georgen am Walde, Schulgasse 8*

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Antrag:**

Zustimmung zum Zusatz zur Benutzungsvereinbarung zwischen dem „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ und der „Volkshilfe OÖ, Logopädischen Dienst, 4020 Linz, Maderspergerstraße 11“ zur Benutzung von 2 Räumen in der Musikschule St. Georgen am Walde, Schulgasse 8

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

### 3. Änderung der Lustbarkeitsabgabe

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2015:  
*Lustbarkeitsabgabe-Verordnung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde*
- Mehrstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 11.03.2016:  
*Abänderung der Lustbarkeitsabgabenverordnung in Bezug auf Wettterminals*
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD(Gem)-546208/3-2016-Wa vom 14.04.2016 betreffend Lustbarkeitsabgabenverordnung – Verordnungsprüfung
- Stellungnahme der Gemeinde per E-Mail der Gemeinde vom 12.05.2016 betreffend Lustbarkeitsabgabenverordnung – Verordnungsprüfung
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD(Gem)-546.208/4-2016-Wa/Ta vom 23.05.2016 betreffend Lustbarkeitsabgabenverordnung – Verordnungsprüfung:  
*Sehr geehrte Damen und Herren!*  
*Zu Ihrer Lustbarkeitsabgabeordnung teilen wir mit, dass alle Verordnungen zur Verordnungsprüfung vorzulegen sind. Ein Verzicht ist rechtlich nicht möglich. Daher wäre auch die Verordnung vom 11. Dezember 2015 zur Lustbarkeitsabgabe vorzulegen.*  
*Wie aus der Beilage zu entnehmen ist, ist diese Verordnung nicht gesetzwidrig.*  
*Hinsichtlich der Verordnung vom 11. März 2016 weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Steuerpflicht nach dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 für den Betrieb von Wettterminals und Spielapparaten gilt. Betreiber eines Wettterminals kann nach den Oö. Wettgesetz nur das Wettunternehmen sein. Veranstalter eines Wettterminals kann somit immer nur das Wettunternehmen sein. Das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 sieht keine Abstufung der Höhe wie bei den Betrieben von Spielapparaten vor. Dies ist auch aus diesem Grund nicht möglich, da mehrere Wettterminals an einer Stelle meistens von verschiedenen Wettunternehmen betrieben werden. Die Verordnung ist daher gesetzwidrig und wäre ehestmöglich abzuändern. Wir weisen darauf hin, dass ansonsten mit einer Aufhebung durch die Landesregierung zu rechnen wäre.*  
*Wir laden Sie ein, die Verordnung sofort abzuändern und binnen vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben.*  
*Mit freundlichen Grüßen*  
*Für die Oö. Landesregierung:*  
*Im Auftrag Dr. Wabitsch-Peraus*
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD(Gem)-546.208/5-2016-Wa/Ta vom 07.06.2016 betreffend Lustbarkeitsabgabenverordnung – Verordnungsprüfung:  
*Sehr geehrte Damen und Herren!*  
*Zu Ihrer Lustbarkeitsabgabeordnung teilen wir mit, dass ein Inkrafttreten mit 1. Jänner 2016 rechtlich unzulässig ist, als hier noch das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 in Geltung war und daher eine rechtliche Grundlage fehlte.*  
*Dies wurde durch die neue Verordnung vom 11. März 2016 saniert. Es können jedoch vom 1. Jänner 2016 bis zum Inkrafttreten keine Abgaben vorgeschrieben werden.*  
*Wir verweisen noch auf unsere Ausführungen zur Höhe der Abgabe für Wettterminals.*  
*Mit freundlichen Grüßen*  
*Für die Oö. Landesregierung:*  
*Im Auftrag Dr. Wabitsch-Peraus*

## **Lustbarkeitsabgabe-Verordnung**

### **Präambel**

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

### **§ 2**

#### **Abgabenschuldner**

(1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.

(2) Unternehmer ist

- auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
- derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

### **§ 3**

#### **Abgabesatz**

(1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.

(2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

### **§ 4**

#### **Anmeldung**

*Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.*

*Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.*

## **§ 5 Sicherheitsleistung**

*Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmässig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.*

## **§ 6 Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw des Wettterminals.*
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmässig vorzuschreiben (festzusetzen). Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde (der Magistrat) bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid). Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.*
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.*

## **§ 7 Abgabenkontrolle**

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.*
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.*

## **§ 8 Haftung**

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die*
  - 1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie*
  - 2. Inhaber der Spielapparate.*
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.*
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.*

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsabgabenverordnung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, AZ: 920-6-2016/Ho/St vom 11.03.2016, außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Angeschlagen am: 17.06.2016

Abgenommen am: 04.07.2016

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.06.2016:  
Abänderung der Lustbarkeitsabgabenverordnung in Bezug auf Wettterminals

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**

Abänderung der Lustbarkeitsabgabenverordnung in Bezug auf Wettterminals

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

#### 4. Darlehen an Gemeinden zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Änderung der Rückzahlungskonditionen

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD-2013-223458/95-Sec vom 16.02.2016 betreffend Darlehen an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und privatrechtliche Unternehmungen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Änderung der Rückzahlungskonditionen

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2015 über Antrag der Abteilung Oberflächengewässerswirtschaft, Abwasserwirtschaft, (Zl. OGW-2015-196710/1-KA) folgendes beschlossen:*

*1.) Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Bedarfszuweisungen, die zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gewährt wurden, wird für die Darlehen, die vor dem Inkrafttreten der Landesförderungsrichtlinien 1994 gewährt wurden, in Abänderung der Beschlüsse der OÖ. Landesregierung Gem-80099/45-1991-Km vom 17. August 1992, Gem-300030/175-2005-SEC vom 23. Jänner 2006, OGW-070000/764-2010/At/Al vom 29.11.2010 und OGW-020000/564-2013-At/Al vom 11.11.2013 bis zum **31. Dezember 2021 verlängert**. Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Bedarfszuweisungen, die nach der Verlautbarung der Landesförderungsrichtlinien für die Siedlungswasserswirtschaft des Jahres 1994 (Beschluss der OÖ. Landesregierung BauVIII-400000/352-1994/Pf/Has/Al vom 09. Mai 1994) gewährt wurden, wird ebenfalls bis zum **31. Dezember 2021 verlängert**. Hievon ausgenommen sind jene Darlehen an Gemeinden und Wasserverbände, bei denen Verträge gemäß § 18 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 abgeschlossen wurden.*

*2.) Die sonstigen Bestandteile der Beschlüsse vom 21. Oktober 1981, 17. August 1992, 9. Mai 1994, 11. März 2002, vom 23. Jänner 2006, vom 29. November 2010 und vom 11. November 2013 bleiben wie bisher unverändert aufrecht.*

Bauobjekt	Saldo	Darlehensnummer	Aktenzahl	Subklasse
ABA 03	€ 81.320,90	2000002289	GEM-21.349/1	63
ABA 04	€ 12.893,34	2000002633	GEM-321.208/5	63
ABA 05	€ 23.000,00	2000003179	GEM-300.043/16	63
ABA 06	€ 1.127,00	2000003410	GEM-300.043/34	63
	<b>€ 118.341,24</b>			

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.06.2016:  
*Kenntnisnahme der Änderung der Rückzahlungskonditionen für Darlehen an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und privatrechtliche Unternehmungen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen*

#### Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paul Palmetshofer:  
Wann wäre bisher die Fälligkeit gewesen?
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Das ist verschieden und die Darlehen waren in den ersten 10 Jahre tilgungsfrei. In den letzten Jahren wurde vom Land Oö immer Teile von den Darlehen erlassen, es werden wahrscheinlich die Darlehen in den nächsten Jahren komplett wegfallen.

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Antrag:**

Kenntnisnahme der Änderung der Rückzahlungskonditionen für Darlehen an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und privatrechtliche Unternehmungen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

▪ Ja: Einstimmig

## 5. Finanzierungsplan Mountainbikerennen Granitbeisser 2016

**Berichtersteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD-2014-126258/15-SCM vom 06.06.2016 betreffend Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt „Granitbeisser – Mountainbikerennen“

<b>Bezeichnung der Finanzierungsmittel</b>	<b>bis 2015</b>	<b>2016</b>	<b>Gesamt</b>
Bedarfszuweisungsmittel	€ 3.000,00	€ 3.000,00	€ 6.000,00
<b>Summe</b>	<b>€ 3.000,00</b>	<b>€ 3.000,00</b>	<b>€ 6.000,00</b>

- Veranstalter: Verein Schorschi
- Termin: Samstag, 03.09.2016
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.06.2016:  
*Finanzierungsplan Mountainbikerennen Granitbeisser 2016 in Höhe von € 3.000 und Weitergabe der Bedarfszuweisungsmittel an den Verein Schorschi, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9*

### Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

#### **Antrag:**

Finanzierungsplan Mountainbikerennen Granitbeisser 2016 in Höhe von € 3.000 und Weitergabe der Bedarfszuweisungsmittel an den Verein Schorschi, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

#### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

#### **Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## 6. Finanzierungsplan EDV-Ausstattung für Pflichtschulen e

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 09.12.2015:  
*Auftragsvergabe EDV-Ausstattung für EDV-Raum im Schulzentrum an Bestbieter Riepert Informationstechnologie OG, 4362 Bad Kreuzen 95, (Preis gemäß Angebot von € 16.964,35 inkl. 20 % MWSt.)*
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, GZ: BGD-380157/1-2016-Ett vom 10.03.2016 betreffend Förderung für qualitätsverbessernde Schulausstattung in öffentlichen allgemeinbildenden öö. Pflichtschulen:  
*Sehr geehrte Damen und Herren!  
Wir bestätigen den Eingang Ihres Ansuchens vom 10.11.2015 um Gewährung eines Landesbeitrages für die qualitätsverbessernde Schulausstattung in der Volksschule und der Neuen Mittelschule in Ihrer Marktgemeinde mit Gesamtkosten von rd. 16.964 Euro. Dazu teilen wir Ihnen Folgendes mit:  
Entsprechend den Förderrichtlinien kann für Schulstandorte, die in den letzten Jahren generalsaniert wurden, keine Förderung in Anspruch genommen werden.  
Da die beiden Schulen derzeit generalsaniert werden, kann aus Schulfördermitteln leider keine weitere finanzielle Unterstützung erfolgen.  
Wir bedauern, Ihnen keine bessere Mitteilung geben zu können und verbleiben mit freundlichen Grüßen  
Für das Land Oberösterreich:  
Elisabeth Ettinger*
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD-2015-259488/5-SCM vom 06.06.2016 betreffend Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt „EDV-Ausstattung in den Pflichtschulen“

<b>Bezeichnung der Finanzierungsmittel</b>	<b>2016</b>	<b>Gesamt</b>
Anteilsbeitrag ordentlicher Haushalt	€ 6.000,00	€ 6.000,00
Bedarfszuweisungsmittel	€ 11.000,00	€ 11.000,00
<b>Summe</b>	<b>€ 17.000,00</b>	<b>€ 17.000,00</b>

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.06.2016:  
*Finanzierungsplan EDV-Ausstattung in den Pflichtschulen in Höhe von € 17.000,00 inkl. 20 % MWSt.*

### Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

#### Antrag:

Finanzierungsplan EDV-Ausstattung in den Pflichtschulen in Höhe von € 17.000,00 inkl. 20 % MWSt.

#### Abstimmung:

Art: Handerheben

#### Ergebnis:

- Ja: einstimmig

## 7. Zeiterfassungsprogramm, Auftragsvergabe und Mietvertrag

**Berichtersteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Zeiterfassungssystem TMS bereits ca. 18 Jahre im Gemeindebereich im Einsatz
- Ersatzteile (Terminals udgl.) sind nicht mehr lieferbar
  
- Umstieg auf neues Zeiterfassungssystem Papyrus bringt folgende Vorteile
  - Speicherung der Daten in der Gemcloud (Datencenter der Gemdat OÖ)
  - Lokaler Server für Datensicherung wird nicht mehr benötigt (Anmerkung: Derzeitiger Server ist ca. 8 Jahre alt)
  - Online-Terminals: Alle Daten werden sofort über SIM-Karte mit Gemcloud abgeglichen (derzeit Datenübertragung mittels Modem in der Nacht von Schule, Bauhof und Kläranlage an Gemeindeamt)
  - In Kläranlage wird kein Terminal mehr installiert, sondern Klärwärter „stempelt“ mittels Handy-App
  - Inkl. Wartungsvertrag und Software-Updates (Leistungen und Updates mussten bisher extra bezahlt werden)
  - Zutrittskontrolle wäre möglich
  
- ÖWD TIME ACCESS GmbH: Angebot Nr. 16-0309:

➤ 4 XP/TERM-EVO-MIF: Displayterminals EVO mit Mifare-Leser	€ 2.716,00
➤ 2 XP/TERM-EVO-GSM: GSM-Modul für Terminal EVO	€ 480,00
➤ 4 XP/TERM-EVO-ZUTRITT: Modul für Leser Zutrittskontrolle	€ 148,00
➤ 4 XP/TERM-EVO-POE: internes POE-Modul für Montage	€ 200,00
➤ 40 ZU/ANH-MIF: Mifare-Schlüsselanhänger	€ 0,00
➤ <u>1 XP/DIENST: Dienstleistungspauschale Schulung/Installation</u>	<u>€ 1.500,00</u>
Gesamt	€ 5.044,00
+ 20 % MWSt.	€ 1.008,80
<b>Gesamt inkl. 20 % MWSt.</b>	<b>€ 6.052,80</b>
  
- ÖWD TIME ACCESS GmbH: Angebot Nr. 16-0308:

➤ 1 XP/SW-WEBHOST: Zeiterfassung für 50 Mitarbeiter	€ 65,00
➤ 1 XP/SW-WEBTIME: Basismodul Webinterface für Buchungen	€ 48,00
➤ 1 XP/WEB-HANDY: Webinterface für Handy pro Mitarbeiter	€ 0,70
➤ <u>1 ZE/WV: Wartungsvertragsgebühr für Hardware</u>	<u>€ 20,00</u>
Miete gesamt	€ 133,70
+ 20 % MWSt.	€ 26,74
<b>Miete gesamt inkl. 20 % MWSt. pro Monat</b>	<b>€ 160,44</b>
  
- Garantie: 6 Monate gemäß Punkt C. 8. der Allgemeinen Geschäfts- und Versicherungsbedingungen
  
- 2 Mobile GemServer inkl. A1-SIM-Karten für Schule und Bauhof: € 30,00 pro Monat

### **Vertrag über die Miete der Soft und Hardware**

zwischen

ÖWD TIME ACCESS GmbH.

Bayerhamerstraße 14c

A-5020 Salzburg

Tel. 0662/8151-3043

Fax. 0662/8151-6037

Hotline 0664/8830 3048

und

Marktgemeinde St. Georgen am Walde

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

- nachfolgend „Kunde“ genannt –

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Der Kunde erhält von ÖWD time access die vorkonfigurierte Hardware, Anwendungssoftware und Dokumentation für die Laufzeit von 24 Monaten.

Der Anbieter bleibt Eigentümer der Soft und Hardware des Systems. An der Anwendungssoftware wird dem Kunden für die Mietdauer von 24 Monaten ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt. Der Kunde ist nicht berechtigt, das ihm eingeräumte, nichtausschließliche Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen. Vervielfältigungsexemplare der Anwendungsprogramme und der Systemsoftware darf der Kunde nur in dem Umfang erstellen, der für die bestimmungsgemäße Systemnutzung erforderlich ist, insbesondere zu Sicherungszwecken. Nach Ende der 24 monatigen Mietzeit ist die Soft und Hardware in allen Komponenten an den Anbieter zurückzugeben, sofern der Mietvertrag gekündigt wird. Die Rückgabe erfolgt zu Kostenlasten des Kunden, Rücktransport der Hardware.

Mit den vorliegenden 24 monatigen Mietvertrag schließt der Kunde zugleich einen Vertrag zur Wartung der Software und Pflege des Systems ab.

## **Leistungsbeschreibung:**

**Telefonische Unterstützung durch die Hotline an Arbeitstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr. Am Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr.**

**SW-Updates werden automatisch auf das Datencenter von der Gemdat installiert, für den Kunden entsteht kein Zeitaufwand.**

## **§ 2 Lieferzeitpunkt**

Die Lieferzeit beträgt ca. 4-6 Wochen ab Auftragseingang.

## **§ 3 Verzug und Liefermodalitäten**

Verzögert ein die Lieferfähigkeit beeinflussender Streik, höhere Gewalt oder ein sonstiges Ereignis, auf das der Anbieter keinen Einfluss hat, die Lieferung ganz oder teilweise, so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend.

## **§ 4 Mietzahlung**

Die Verrechnung erfolgt jährlich im Voraus bis zum 31.12. des Jahres. Der Mietvertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestdauer von 24 Monaten automatisch um weitere 24 Monate.

Gerichtsstand LG Salzburg

## **§ 5 Nicht Bestand des Vertrages**

Einschulungen der Soft und Hardware und Notwendige Reparaturen bzw. Tausch der ÖWD time access Hardware, Hardware Ersatzteile sowie Abbau und Rücktransport der Hardware ist nicht Bestand des Vertrages und wird getrennt verrechnet.

## **§ 7 Index**

Der Wartungsvertrag ist wertgesichert nach dem Index der Verbraucherpreise 2000, Basis Dezember 2015. Er erhöht oder vermindert sich sohin um jene Prozentsatz, um welchen sich der verlautebarte Index gegenüber der Basis erhöht oder vermindert hat. Die die Änderung des Mietvertrages bewirkende Indexzahl bildet wiederrum die neue Basis. Die Anpassung erfolgt jährlich per 1. Jänner des laufenden Jahres, erstmal per 1. Jänner 2017, nach Bekanntgabe der Indexzahl für Dezember 2016.

## **§ 8 Kündigung**

Der Mietvertrag muss 3 Monate vor Ende des Verrechnungszeitraums mittels eines eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Die Kündigung des Vertrages ist zu jedem Monatsletzten von beiden Seiten unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist möglich. Die Zahlung ist nach Rechnungseingang ohne Skontoabzug fällig. Ein Anspruch auf Leistungen entsteht erst nach Zahlungseingang. Im Falle einer Kündigung werden zuviel bezahlte Beiträge zurückerstattet.

Nach Ende der Vertragsdauer ist der Kunde zur unverzüglichen Rückgabe der Mietsache auf seine Kosten verpflichtet, soweit im Leistungsschein nichts anderes vermerkt wird. Erfolgt die Rückgabe nicht unverzüglich, ist für den Zeitraum der tatsächlichen weiteren Nutzung eine Nutzungsentschädigung in der Höhe der vereinbarten Miete geschuldet.

## **§ 9 Mitarbeiterschulung, Einsatzvorbereitung und Einweisen des Personals**

Die Einschulungskosten für Soft - Hardware und für nachträgliche Anwenderschulungen sind nicht teils des Vertrages und werden mit einer Dienstleistungspauschale angeboten.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen und Ergänzungen sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und beiderseitig zu unterzeichnen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Anbieters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kunden

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.06.2016:
  - Auftragsvergabe für 5 Zeiterfassungsterminals inkl. Schulung/Installation an Bestbieter Firma ÖWD TIME ACCESS GmbH, 5020 Salzburg, Bayerhamerstraße 14 c, zum Preis von € 6.972,00 inkl. 20 % MWSt.
  - Mietvertrag über Zeiterfassungs-Software mit Bestbieter Firma ÖWD TIME ACCESS GmbH, 5020 Salzburg, Bayerhamerstraße 14 c, zum Preis von € 162,84 inkl. 20 % MWSt. pro Monat

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Manfred Buchberger:  
Ist das Angebot von der Gemdat OÖ?
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Derzeit nutzen wir das Programm TMS von der Firma ÖWD. Das neue Programm heißt Papyrus und die Firma ÖWD ist der einzige Anbieter, der mit der Gemdat OÖ zusammenarbeitet und wo die Daten in der GemCloud gespeichert werden können.
- Alexander Sengstbratl:  
Ich habe vor ca. 2 Jahren ein Zeiterfassungssystem angekauft und der Preis pro Terminal bewegt sich bei ca. € 1.000,00. Das Angebot der Firma ÖWD ist daher angemessen.

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Franz Hochstöger

### **Antrag:**

- Auftragsvergabe für 4 Zeiterfassungsterminals inkl. Schulung/Installation an Bestbieter Firma ÖWD TIME ACCESS GmbH, 5020 Salzburg, Bayerhamerstraße 14 c, zum Preis von € 6.052,80 inkl. 20 % MWSt.
- Mietvertrag über Zeiterfassungs-Software mit Bestbieter Firma ÖWD TIME ACCESS GmbH, 5020 Salzburg, Bayerhamerstraße 14 c, zum Preis von € 160,44 inkl. 20 % MWSt. pro Monat

### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## 8. **Arzthausumbau, Wohnbauförderungsdarlehensaufnahme**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Franz Hochstöger

- Darlehenszusicherung vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, Wo-2015-11603/4 vom 23.02.2015 betreffend Wohnhaussanierung – Annuitätenzuschüsse:
  - Darlehenshöhe: € 37.000,00
  - Halbjährlicher Annuitätenzuschuss (30,00 %): € 420,12
  - Laufzeit: 15 Jahre
  - Zinssatz: 1,68 % p.a.
  
- Darlehensausschreibung für Wohnhaussanierung Markt 2 per E-Mail vom 19.04.2016:  
AZ: 853-2016/Ho/StG  
*Sehr geehrte Damen und Herren!*  
*Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde benötigt ein Darlehen für die Sanierung des*  
*Arzthauses, Markt 2 in Höhe von € 37.000,00.*  
*Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung wurde mit Schreiben Wo-2015-11603/4 vom*  
*23.02.2015 ein halbjährlicher Annuitätenzuschuss nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz*  
*1993 idgF. und der Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2012 in Höhe von € 420,12*  
*zugesichert (siehe Beilage).*  
*Sie werden höflich eingeladen unter nachstehenden Bedingungen ein Angebot über die*  
*Gewährung eines Darlehens zu erstellen.*
  1. Zur Angebotslegung ist ausschließlich das beiliegende Formblatt zu verwenden.  
**Alternativangebote sind nicht zu stellen.** Vom vorgegebenen **Angebotstext**  
**abweichende Angebote werden ausgeschlossen.** Dem Angebot ist ein  
**Darlehensurkundenentwurf** und ein **Tilgungsplan** anzuschließen.
  2. Das Angebot ist bis spätestens Dienstag, **31.05.2016, 10:30 Uhr** dem Marktgemeindeamt  
St. Georgen am Walde in einem **verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift**  
**„Wohnbauförderung-Darlehen Markt 2 - Angebot“** zu übermitteln. Verspätet  
abgegebene Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Angebotsöffnung  
findet am selben Tag um 10:45 Uhr im Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde statt.  
*Für allfällige Rückfragen in dieser Darlehensangelegenheit steht Ihnen das Marktgemeindeamt*  
*St. Georgen am Walde zur Verfügung.*  
*Freundliche Grüße*  
*Amtsleiter Gerald Steiner*

### **Finanzierungsangebot für Annuitätendarlehen**

Darlehensnehmer: Marktgemeinde Georgen am Walde  
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

Bauvorhaben: Wohnbauförderung Sanierung Markt 2

Darlehensbetrag: € 37.000,00  
Die Zuzählung erfolgt per 01.07.2016.  
Der Angebotsleger nimmt zur Kenntnis, dass die Konditionen auch bei  
Verringerung der Darlehenssumme Gültigkeit haben.

Darlehenslaufzeit: 01.07.2016 – 30.06.2031 (15 Jahre)

Verzinsung: kontokorrent, Zinskalender: klm./360, halbjährlich, dekursiv

Zins-/Tilgungstermin: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres (1. Tilgung am 31.12.2016);  
Raten in gleichbleibender Höhe.

Zinsanpassung: bei variabler Verzinsung halbjährlich per 30.06. und 31.12.

Nebenkosten: Sämtliche Gebühren, Kontoführungsspesen, Bearbeitungs- und Bereitstellungskosten sind in den Konditionen enthalten.

Vorz. Rückzahlung: Sondertilgungen auch in Teilbeträgen sind in jedem Falle gebühren- und spesenfrei jederzeit möglich.

Kündigung: Das Darlehen ist außerhalb des Fixzinszeitraumes vom Darlehensnehmer halbjährlich bei Einhaltung einer 1-monatlichen Kündigungsfrist jederzeit gebühren- und spesenfrei kündbar.

Tilgungspläne: sind Bestandteil des Angebotes;  
Aus den Tilgungsplänen ist die Gesamtsumme der Zinsenzahlungen und der Kapitaltilgung nach Kalenderjahren unter Annahme der vollen Darlehensausnutzung ab Beendigung der Bauphase zu entnehmen.

Zinssatz:

Zinssatz variabel mit Bindung an den **6-Monats-EURIBOR** (Tab. OeNB)

März 2016: -0,134 %

Aufschlag: ..... %

Zinssatz zum Zeitpunkt der Angebotslegung: ..... % p. a. dec.

Als Basis für die Berechnung des Zinssatzes bei variabler Verzinsung mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR wird jeweils für die Zinsberechnung jener Wert herangezogen, der jeweils drei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsanpassung veröffentlicht wird.

**Gemäß den Richtlinien der Oö. Wohnbauförderung darf die Verzinsung des Darlehens höchstens 150 Basispunkte über dem 6-Monats-Euribor liegen. Sie stellt im Sinne des Konsumenten/innenschutzes lediglich einen Höchstwert dar und kann auch unterschritten werden.**

Sofern der Zinsbindungsindikator EURIBOR durch gesetzliche Bestimmungen oder andere Gründe eingestellt wird, ist eine der ursprünglichen Vereinbarung gleichgestellte Lösung zu finden.

Das Angebot ist 3 Monate ab Angebotseröffnungstermin für die Zuschlagserteilung bindend.

Der Marktgemeinde St. Georgen am Walde entstehen aus der Entgegennahme dieses Angebotes keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(firmenmäßige Fertigung)

- Angebotsöffnungsprotokoll vom 31.04.2016, 10:45 Uhr:

lfd. Nr.	Angebotleger	var. Zinssatz Aufschlag	Anmerkung
1	Hypo Oberösterreich		kein Angebot
2	BAWAG P.S.K.		Absage schriftlich am 04.05.2016
3	Oberbank		kein Angebot
4	Raiffeisenbank Mühlv. Alm	1,500	
5	Sparkasse OÖ Bank AG	1,500	Mindestzinssatz 1,5 %

- Rechtsauskunft durch Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Rainer Secklehner:  
Folgendes Angebot muss ausgeschieden werden, da es nicht dem vorgegebenen Angebotstext entspricht:
  - Angebot Sparkasse OÖ Bank AG: Aufschlag gerechnet ab 0
- Vergabevorschlag: Raiffeisenbank Mühlviertler Alm
- Aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 84 Abs. 4 Z. 2 OÖ GemO 1990 nicht notwendig
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.06.2016:  
*Darlehensaufnahme und Darlehensvertrag in Höhe von € 37.000,00 mit einer Laufzeit von 01.07.2016 bis 30.06.2031 (15 Jahre) für die Wohnhaussanierung Markt 2 mit der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, mit einem Aufschlag von 1,5 auf den 6-Monats-Euribor.*

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Antrag:**

Darlehensaufnahme und Darlehensvertrag in Höhe von € 37.000,00 mit einer Laufzeit von 01.07.2016 bis 30.06.2031 (15 Jahre) für die Wohnhaussanierung Markt 2 mit der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, mit einem Aufschlag von 1,5 auf den 6-Monats-Euribor.

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

## 9. Arzthausumbau, Darlehensaufnahme

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Darlehensausschreibung für Arzthausumbau Markt 2 per E-Mail vom 19.04.2016:  
AZ: 853-2016/Ho/StG  
*Sehr geehrte Damen und Herren!*  
*Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde benötigt ein Darlehen für den Arzthausumbau, Markt 2 in Höhe von € 294.000,00.*  
*Sie werden höflich eingeladen unter nachstehenden Bedingungen ein Angebot über die Gewährung eines Darlehens zu erstellen.*
1. Zur Angebotslegung ist ausschließlich das beiliegende Formblatt zu verwenden. **Alternativangebote sind nicht zu stellen.** Vom vorgegebenen **Angebotstext abweichende Angebote werden ausgeschlossen.** Dem Angebot ist ein **Darlehensurkundenentwurf** und ein **Tilgungsplan** anzuschließen.
  2. Das Angebot ist bis spätestens Dienstag, **31.05.2016, 10:30 Uhr** dem Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde in einem **verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Darlehen Arzthausumbau Markt 2 - Angebot“** zu übermitteln. Verspätet abgegebene Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Angebotsöffnung findet am selben Tag um 10:45 Uhr im Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde statt.
- Für allfällige Rückfragen in dieser Darlehensangelegenheit steht Ihnen das Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde zur Verfügung.*  
*Freundliche Grüße*  
*Amtsleiter Gerald Steiner*

### **Finanzierungsangebot für Annuitätendarlehen**

Darlehensnehmer: Marktgemeinde Georgen am Walde  
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

Bauvorhaben: Arzthausumbau Markt 2

Darlehensbetrag: € 294.000,00  
Die Zuzählung erfolgt per 01.07.2016.  
Der Angebotsleger nimmt zur Kenntnis, dass die Konditionen auch bei Verringerung der Darlehenssumme Gültigkeit haben.

Darlehenslaufzeit: 01.07.2016 – 30.06.2031 (15 Jahre)

Verzinsung: kontokorrent, Zinskalender: klm./360, halbjährlich, dekursiv

Zins-/Tilgungstermin: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres (1. Tilgung am 31.12.2016);  
Raten in gleichbleibender Höhe.

Zinsanpassung: bei variabler Verzinsung halbjährlich per 30.06. und 31.12.

Nebenkosten: Sämtliche Gebühren, Kontoführungsspesen, Bearbeitungs- und Bereitstellungskosten sind in den Konditionen enthalten.

Vorz. Rückzahlung: Sondertilgungen auch in Teilbeträgen sind in jedem Falle gebühren- und spesenfrei jederzeit möglich.

Kündigung: Das Darlehen ist außerhalb des Fixzinszeitraumes vom Darlehensnehmer halbjährlich bei Einhaltung einer 1-monatlichen Kündigungsfrist jederzeit gebühren- und spesenfrei kündbar.

Tilgungspläne: sind Bestandteil des Angebotes;

Aus den Tilgungsplänen ist die Gesamtsumme der Zinsenzahlungen und der Kapitaltilgung nach Kalenderjahren unter Annahme der vollen Darlehensausnützung ab Beendigung der Bauphase zu entnehmen.

Zinssatz:

Zinssatz variabel mit Bindung an den **6-Monats-EURIBOR** (Tab. OeNB)

März 2016: -0,134 %

Aufschlag: ..... %

Zinssatz zum Zeitpunkt der Angebotslegung: ..... % p. a. dec.

Als Basis für die Berechnung des Zinssatzes bei variabler Verzinsung mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR wird jeweils für die Zinsberechnung jener Wert herangezogen, der jeweils drei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsanpassung veröffentlicht wird.

Sofern der Zinsbindungsindikator EURIBOR durch gesetzliche Bestimmungen oder andere Gründe eingestellt wird, ist eine der ursprünglichen Vereinbarung gleichgestellte Lösung zu finden.

Das Angebot ist 3 Monate ab Angebotseröffnungstermin für die Zuschlagserteilung bindend.

Der Marktgemeinde St. Georgen am Walde entstehen aus der Entgegennahme dieses Angebotes keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(firmenmäßige Fertigung)

- Angebotsöffnungsprotokoll vom 31.04.2016, 10:45 Uhr:

lfd. Nr.	Angebotlerger	var. Zinssatz Aufschlag	Anmerkung
1	Hypo Oberösterreich	0,950	Mindestzinssatz 0,95 %
2	BAWAG P.S.K.		Absage schriftlich am 04.05.2016
3	Oberbank		kein Angebot
4	Raiffeisenbank Mühlv. Alm	0,940	Alternativangebot: Mindestzinssatz 0,94 %
5	Raiffeisenbank Mühlv. Alm	1,300	
6	Sparkasse OÖ Bank AG	0,870	Mindestzinssatz 0,87 %

- Rechtsauskunft durch Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Rainer Secklehner:  
Folgende Angebote muss ausgeschieden werden, da es nicht dem vorgegebenen Angebotstext entspricht:
  - Angebot Hypo Oberösterreich: Mindestzinssatz
  - Angebot Raiffeisenbank Mühlviertler Alm: Mindestzinssatz
  - Angebot Sparkasse OÖ Bank AG: Aufschlag gerechnet ab 0
- Vergabevorschlag: Raiffeisenbank Mühlviertler Alm
- Aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 84 Abs. 4 Z. 2 OÖ GemO 1990 nicht notwendig

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.06.2016:  
*Darlehensaufnahme und Darlehensvertrag in Höhe von € 294.000,00 mit einer Laufzeit von 01.07.2016 bis 30.06.2031 (15 Jahre) für die Arzthausumbau Markt 2 mit der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, mit einem Aufschlag von 1,3 auf den 6-Monats-Euribor.*  
*Im Falle der Zulässigkeit von Alternativangeboten: Darlehensvertrag mit Sparkasse OÖ Bank AG, mit einem Aufschlag von 0,870 (Mindestzinssatz) auf den 6-Monats-Euribor.*

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Manfred Buchberger:  
Dass man sich an die Ausschreibungen halten muss ist klar. Die Frage ist nur, ob man in der derzeitigen Form ausschreiben muss und keine Alternativangebote zulässt.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Die Regelungen im Bundesvergabegesetz sind völlig klar. Die Rechtsauskunft durch Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Rainer Secklehner war auch eindeutig, dass man die Angebote ausscheiden musste.
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Die Ausschreibung mit einem variablen Zinssatz (Euribor) das haben wir die letzten 15 Jahre immer so gemacht. Alternativangebote wurden absichtlich nicht zugelassen, weil es immer zu Diskussionen kam. Am Schluss wurde ich meistens aufgefordert meine Meinung dazu zu sagen. Ich habe das nie abschätzen können. Viele Länder und Städte mit eigenen Finanzabteilungen haben das auch nicht abschätzen können. Einige Gemeinden in unserem Bezirk haben Fremdwährungskredite abgeschlossen. Ich bin froh, dass mein Grundsatz immer war: Das ist das Geld der Gemeinde und damit darf ich nicht spekulieren. Daher ist der variable Zinssatz der fairste für beide Partner. Es gibt einen Zinsindikator auf den der Aufschlag gerechnet wird und an den können sich beide Partner halten. Wenn man jetzt wieder Alternativangebote zulässt, dann haben wir wieder viele Angebote und dann stellt sich wieder die Frage: Welches Angebot ist das Günstigste und wer ist der Finanzexperte? Jede Bank hat die Möglichkeit gehabt, dass sie mit dem negativen Euribor anbietet. Wir müssen jetzt nach der konformen Ausschreibung vorgehen. Ich finde es nicht sinnvoll in Zukunft wieder einen anderen Weg zu gehen.
- Alexander Sengstbratl:  
Bei einer Vergabe gemäß Angebot der Sparkasse OÖ wäre ein großes Einsparungspotential zu erzielen. Wäre eventuell eine Neuausschreibung möglich?
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Es war eine legale Ausschreibung, wir haben Angebote hier. Mit welcher Begründung sollen wir das zurückziehen? Es gibt einen Bieter, der sich sicher schadlos halten könnten.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:  
Die Differenz ist offensichtlich aber wir müssen uns an die Ausschreibung halten.
- Paul Palmethofer:  
Könnte es sich bei dem Angebot der Sparkasse um einen Rechenfehler handeln?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Die Sparkasse Oberösterreich hat mit Mail vom 31.05.2016 erklärt dass bei ihrem Angebot von EURIBOR = 0,00 ausgegangen wird.
- Josef Buchberger:  
Ich möchte festhalten, dass sich die Banken in der Vergangenheit auch nicht an die Aufschläge und Zinssätze gehalten haben, die sie angeboten haben. Das sollte nicht mehr passieren.

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Antrag:**

Darlehensaufnahme und Darlehensvertrag in Höhe von € 294.000,00 mit einer Laufzeit von 01.07.2016 bis 30.06.2031 (15 Jahre) für die Arzthausumbau Markt 2 mit der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, mit einem Aufschlag von 1,3 auf den 6-Monats-Euribor.

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

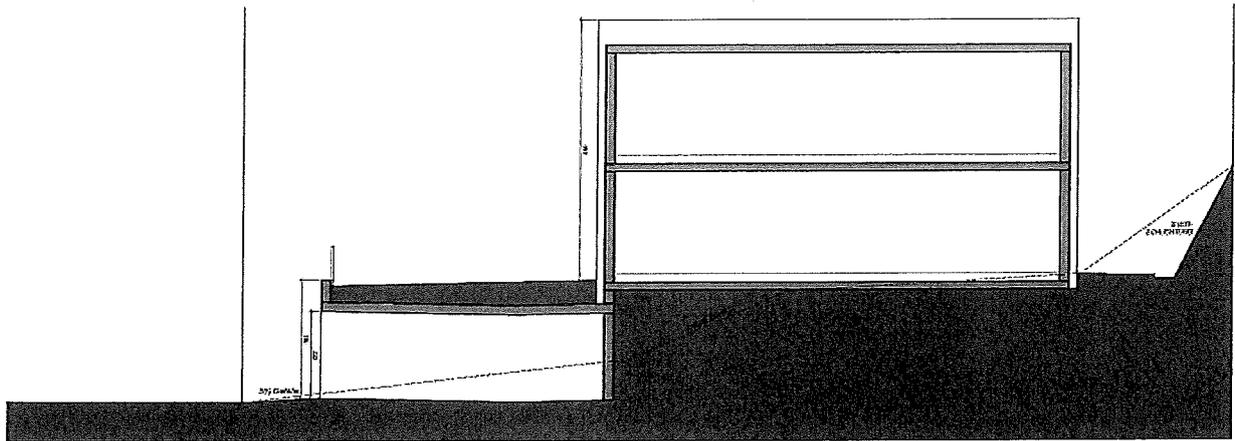
▪ Ja: Einstimmig

## 10. BZF Bauträger Ges.m.b.H., 4020 Linz, Lederergasse 33 b, Ansuchen um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 Schanzberg 1

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Ansuchen von BZF Baumeister Zimmermeister Freyenschlag Bauträger Ges.m.b.H., 4020 Linz, Lederergasse 33b, vom 31.08.2015 betreffen Änderung des Bebauungsplanes:  
*Im Bereich der Grundstücke: 604, 607, 608, 609*  
EZ: 473  
KG: 43015 St. Georgen am Walde  
Planungsraum laut Planbeilage  
Beantragte Widmung, Begründung:  
*Aufhebung der geplanten Grundgrenzen innerhalb der Grundstücke; durchgehende Baufluchtlinien,  
zwei Vollgeschosse  
Uneingeschränkte Wohnungsanzahl  
Durch die anhaltende Abwanderung, vor allem junger Familien, ist es notwendig günstigen Wohnraum zu errichten.  
Durch den derzeit gültigen Bebauungsplan ist es nicht möglich, eine entsprechend verdichtete Bauweise auszuführen.  
Mit freundlichen Grüßen  
Ing. Klaus Freyenschlag*
- Bauberatung durch Bausachverständigen Ing. Reinhold Hinterreiter am 07.09.2015:  
Projekt mit Plänen muss vorgelegt werden, erst dann kann eine ortsplanerische Stellungnahme eingeholt werden und dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.





- Ergänzendes Ansuchen von BZF Baumeister Zimmermeister Freyenschlag Bauträger Ges.m.b.H., 4020 Linz, Lederergasse 33b, vom 02.03.2016 betreffen Kostenübernahme:  
*Sehr geehrte Damen und Herren,  
wie gestern besprochen, übernimmt die BZF Bauträger GmbH, die Kosten für die beantragte Änderung des Bebauungsplanes vom 31.08.2015  
Im Bereich der Grundstücke: 604, 607, 608, 609  
EZ: 473  
KG: 43015 St. Georgen am Walde  
Planungsraum laut Planbeilage und Planungskonzept – verdichtete Bauweise  
Beantragte Widmung, Begründung:  
Aufhebung der geplanten Grundgrenzen innerhalb der Grundstücke; durchgehende Bauflichtlinien,  
zwei Vollgeschosse  
Uneingeschränkte Wohnungsanzahl  
Durch die anhaltende Abwanderung, vor allem junger Familien, ist es notwendig günstigen Wohnraum zu errichten.  
Durch den derzeit gültigen Bebauungsplan ist es nicht möglich, eine entsprechend verdichtete Bauweise auszuführen.  
Mit freundlichen Grüßen  
Ing. Klaus Freyenschlag*
  
- Ortsplanerische Stellungnahme durch Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2 vom 31.05.2016

*Beantragt wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.0 „Schanzberg 1“ im Bereich der Grundstücke 607, 608 und 609, KG St. Georgen am Walde. Die angeführten Parzellen sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde als Bauland – Wohngebiet ausgewiesen.*

*Die betreffenden Parzellen liegen in der Einfamilienhaussiedlung Schanzberg, welche sich am östlichen Ortsrand des Hauptortes von St. Georgen/W befindet. Im Jahr 2006 wurde für den gesamten Siedlungsbereich der Bebauungsplan Nr. 10.0 „Schanzberg1“ erstellt und aufsichtsbehördlich genehmigt.*

*Das zentrumsnahe Siedlungsgebiet weist eine in südwestlicher Richtung abfallende Hanglage auf und wird durch eine ringförmige Siedlungsstraße, welche entlang der Höhenschichtlinien führt, aufgeschlossen. Die in südwestlicher Richtung orientierten Parzellen werden dadurch entweder talseitig oder hangseitig erschlossen.  
Die entlang der Aufschließungsstraße angeordneten Parzellen sind zirka zur Hälfte bebaut, wobei sich die bisherige Hauptbautätigkeit auf den oberen Hangbereich konzentriert.*

Der derzeit rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 10.0 aus dem Jahr 2006 sieht für den gesamten Geltungsbereich eine offene Bauweise vor, wobei die Lage der Gebäude mittels jeweils mehrerer Parzellen umfassenden Baufluchtlinie genauer definiert wird. Die Gebäudehöhe wird für den gesamten Siedlungsbereich einheitlich mit „I“ (I = ein Vollgeschoss) festgelegt. In den Anmerkungen zur Gebäudehöhe werden jedoch zusätzliche Geschosse bzw. Ausbauten (Kellergeschoss für Wohnzwecke, ausgebauter Dachraum) angeführt, die zum gestatteten Vollgeschoss errichtet werden dürfen. Die Festlegung der Gebäudehöhe zielt dahin ab, dass die errichteten Einfamilienhäuser talseitig maximal zweigeschossig in Erscheinung treten. Zusätzlich zur textlichen Umschreibung der zulässigen Gebäudehöhe sind schematische Darstellungen zur Veranschaulichung der jeweiligen Höhenentwicklung der Bebauung in der gegebenen Hanglage skizziert. Dabei wird in den Geländeschnitten A-A' und B-B' die Situation einer hangseitigen (A) bzw. einer talseitigen (B) Aufschließung veranschaulicht. Die Angabe zur Positionierung der Fußbodenoberkante ist für eine talseitige bzw. einer hangseitigen Aufschließung klar geregelt.

Infolge des Antrages der BZF Bauträger Ges.m.b.H soll nun der Bebauungsplan Nr. 10.0 für die Parzellen 607, 608 und 609 dahin abgeändert werden, sodass eine Bebauung der Grundstücke nach einer ev. geplanten Grundstückszusammenlegung in Form einer verdichteten Bauweise (Reihenhaus) gestattet ist. Zudem soll die Errichtung von zwei Vollgeschossen ermöglicht werden.

Dem Änderungsantrag vom 02. März 2016 wurde eine Plandarstellung in Form eines Lageplanes und eines Systemschnittes für das geplante Bauvorhaben beigelegt. Daraus geht hervor, dass der Antragsteller die Errichtung von zwei Reihenhäusern, mit jeweils 5 Wohneinheiten, beabsichtigt. Die beiden Reihenhäuser sollen dabei hangseitig situiert und mit zwei Vollgeschossen ausgeführt werden. Der Keller soll in Form eines vorgeschobenen Vollgeschosses als Carport- bzw. Garagenriegel errichtet werden, wobei die darüber geschaffene Ebene als Hausgarten der jeweiligen Wohnungen dienen soll.

Die betreffenden drei Grundstücke grenzen also talseitig an die bestehende Aufschließungsstraße und werden lt. Bebauungsplan Nr. 10.0 in seiner Höhenentwicklung durch die Systemskizze Geländeschnitt B-B' geregelt. Eine Bebauung lt. vorliegender Entwurfsplanung der BZF Bauträger Ges.m.b.H wäre somit nicht möglich.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit der Nr. 10.1 sieht für die betreffenden Grundstücke eine max. zweigeschossige Bebauung vor. Die Ausführung der jeweiligen Vollgeschosse wird jedoch zusätzlich mit den Systemskizzen 1 und 2 genauer festgelegt. Ziel der Festlegung hierbei ist, dass das Erscheinungsbild der Wohnhäuser mit max. zweigeschossigen Fassadenansichten sichtbar sein darf. Dies wird durch die Ausführung eines vorgeschobenen Kellergeschosses (mind. 4,0 m lt. Systemskizze 2) oder durch ein zurückgesetztes Voll- bzw. Dachgeschoss (mind. 2,0 m lt. Systemskizze 1) erzielt. Für die Wahl der Dachausführung (Flachdach bzw. flachgeneigtes Dach mit max. Neigung von 20 Grad) sind zusätzlich die jeweiligen maximalen Höhen (für Traufe oder Attikaoberkante) angeführt.

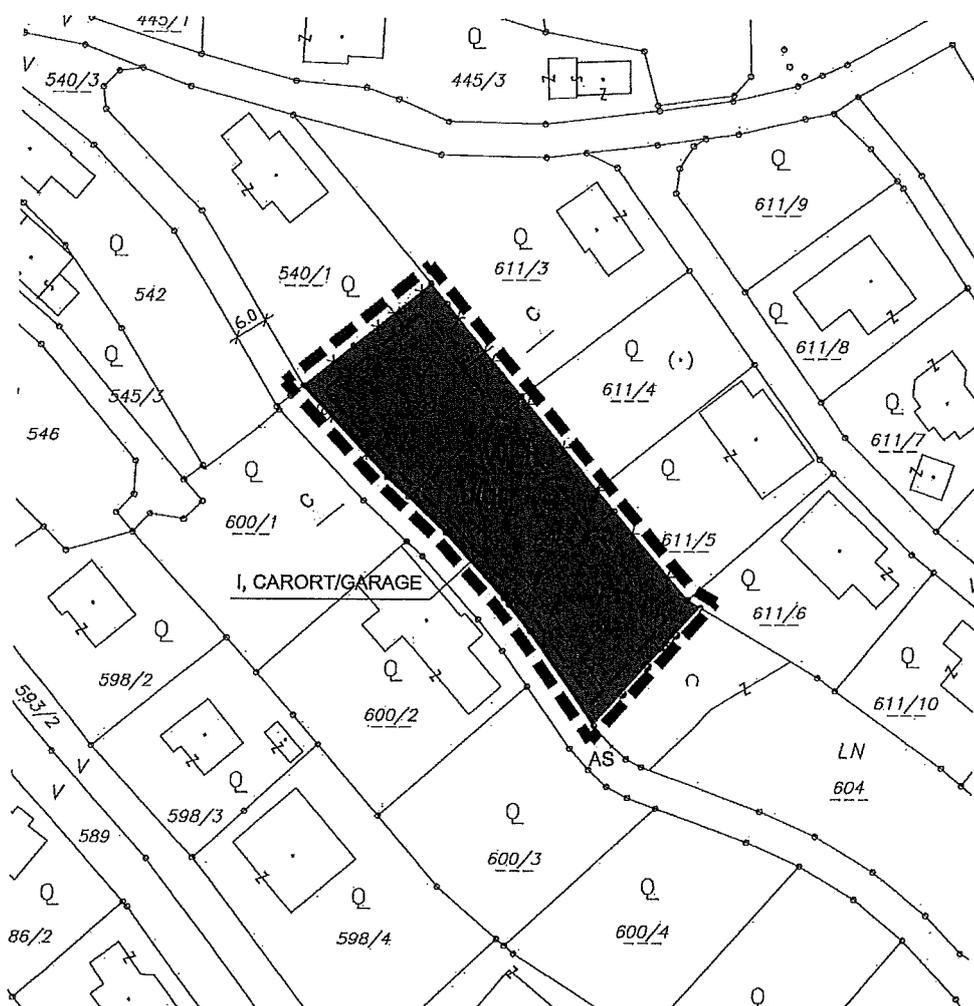
Die Baufluchtlinien werden mit 5,0 m zur nordöstlichen Grundstücksgrenze und mit 3,0 m zur nordwestlichen bzw. zur südöstlichen Nachbargrundgrenze festgelegt. Zur Straßengrundgrenze gilt für eine zweigeschossige Bebauung ein Mindestabstand von 5,0 m, jedoch darf eingeschossig mit einem Carport- bzw. Garagenriegel bis an 2,0 m an die Grundstücksgrenze herangebaut werden.

Die schriftlichen Festlegungen der Bebauungsplanänderung Nr. 10.1 unter Pkt. 6 (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) und Pkt. 10 (Sonstiges) bleiben gegenüber dem Stammpplan Nr. 10.0 unverändert.

Aus der Sicht der Ortsplanung wird durch die Änderung des Bebauungsplanes zugunsten einer verdichteten Bauweise in Form von Reihenhäusern die Möglichkeit geschaffen, dass günstiger Wohnraum in zentrumsnaher Lage entstehen kann. Zusätzlich kann somit zur bestehenden geringen Verfügbarkeit von Bauparzellen Wohnraum mit geringem Flächenverbrauch ortsnah entstehen.

Die Ermöglichung der Errichtung eines zweiten Vollgeschosses wird in der Bebauungsplanänderung so geregelt, sodass das Hauptaugenmerk wie bereits im Stammpplan Nr. 10.0 darauf gerichtet wird, ein talseitig maximales zweigeschossiges Erscheinungsbild zu

schaffen. Durch die zusätzliche Festlegung der max. Höhe der Dachtraufe bzw. der Attikaoberkante und durch Angabe der max. Neigung bei Ausführung eines flachgeneigten Daches (max. 20 Grad) in den Systemskizzen Nr. 1 und Nr. 2 wird die fertige Gebäudehöhe nicht über den in den Schemadarstellungen des Bebauungsplanes 10.0 liegen. Somit kann aus ortsplannerischer Sicht einer Abänderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 10 vom 23.01.2006 für den Bereich der Grundstücke 607, 608 und 609, KG St. Georgen am Walde, in der vorliegenden Form zugestimmt werden.



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.06.2016:  
Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 Schanzberg 1, im Bereich der Grundstücke 607, 608 und 609, KG St. Georgen am Walde, für die Errichtung einer verdichteten Bauweise (Reihenhaus) durch BZF Bauträger Ges.m.b.H., 4020 Linz, Lederergasse 33b

### Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paul Palmetshofer:  
Ich finde das Projekt als eine sehr gute Idee. Die anderen Hausbauer auf der Schanzbergsiedlung mussten sich jedoch an den Bebauungsplan halten.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Die betroffenen Grundanrainer können im Zuge des Änderungsverfahrens noch eine Stellungnahme abgeben. Ziel ist, dass diese Projekt nicht höher in Erscheinung tritt als die umliegenden Einfamilienhäuser. Außerdem geht es bei diesem Projekt um eine verdichtete Bauweise und die Sachlage ist ganz anders als wenn für Einzelinteressen ein Baugrundstück für einen größeren Garten zusammen gelegt werden soll.  
Ich glaube, wir können sehr gut argumentieren. Es ist ein individuelles Projekt zur Schaffung von Wohnraum und die verdichtete Bauweise entspricht den Raumordnungszielen durch den

schonenden Umgang mit Bauland. Es ist eine private Initiative, die zu begrüßen ist. Auch in der Bürgerfragestunde wurde gefragt, was die Gemeinde in Bezug auf Wohnungen und Bauland unternimmt.

- Josef Buchberger:  
Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass jemand Wohnraum schafft. Aber es stimmt auch, dass sich die anderen Hausbauer an den Bebauungsplan halten müssen. Ich finde, dass es sich hier um eine andere Situation handelt und die Bebauungsplanänderung ist daher gerechtfertigt.
- Alexander Sengstbratl:  
Eine verdichtete Bauweise ist ganz wichtig, da Miet- und Kaufpreise für Wohnungen niedrig gehalten werden. Es wird dadurch günstiger Wohnraum für Familien und Einzelpersonen geschaffen. Außerdem werden durch die geplante Bauweise die Nachbarn nicht beeinträchtigt.
- Andreas Payreder:  
Diese Bebauungsplanänderung kann sich auch auf die Einwohnerzahl positiv niederschlagen, weil um die Hälfte mehr Wohnraum geschaffen werden kann.
- Manfred Buchberger:  
Es ist eine gute Idee ist, dass wir Wohnungen bekommen und man kann die Bebauungsplanänderung daher auch begründen. Gab es in der Vergangenheit schon ähnliche Fälle?
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Für das Betreubare Wohnen wurde damals auch der Bebauungsplan aufgehoben, damit eine verdichtete Bauweise möglich war.
- Heinrich Haider:  
Es spricht alles für dieses Projekt, aber es ist wichtig, dass der Unterschied zu anderen Grundstückszusammenlegungen richtig argumentiert wird und die Bevölkerung richtig informiert wird.

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**

Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 Schanzberg 1, im Bereich der Grundstücke 607, 608 und 609, KG St. Georgen am Walde, für die Errichtung einer verdichteten Bauweise (Reihenhaus) durch BZF Bauträger Ges.m.b.H., 4020 Linz, Lederergasse 33b

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

**11. Erich und Maria Windhager, Markt 20/1, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.44 für die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 582/8, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Bauland-Wohngebiet**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

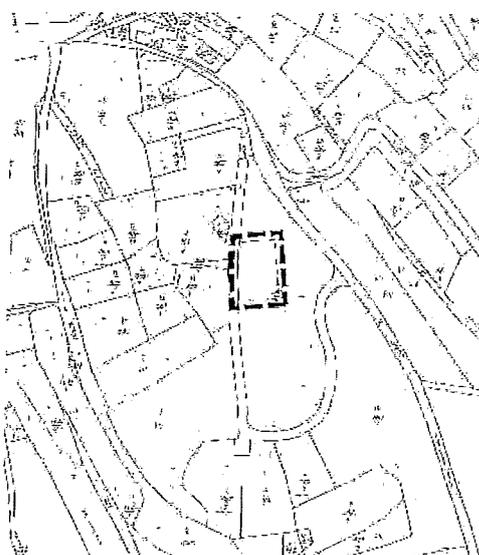
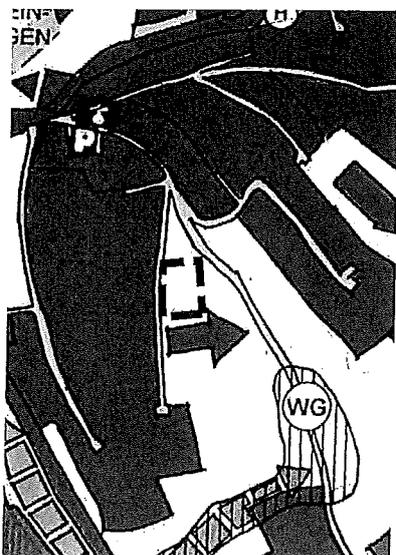
- Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 36 i. V. mit 33 § Abs. 1 ROG 1994 idgF durch Erich und Maria Windhager, Markt 20/1 vom 10.05.2016:  
*Im Bereich des Grundstückes Nr. 582/8, KG 43015 St. Georgen am Walde  
Neues Grundstück Nr. 582/13  
Beantragte Widmung, Begründung:  
Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 582/8, KG St. Georgen am Walde, von Grünland in Bauland-Wohngebiet zur Schaffung eines Bauplatzes.*
- Ortsplanerische Stellungnahme durch Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2 vom 12.05.2016

*Beantragt wird die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 582/8, KG St. Georgen am Walde, von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Wohngebiet (W).  
Begründet wird das Ansuchen mit der Absicht der Schaffung eines weiteren Bauplatzes zur Einfamilienhausbebauung.*

*Das betreffende Änderungsgebiet liegt am südöstlichen Ortsrand des Hauptortes von St. Georgen/W und ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3 als Grünland – Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen. Die Grünlandfläche schließt direkt an bereits gewidmetes Bauland – Wohngebiet an und wird durch die öffentliche Verkehrsfläche Riedl aufgeschlossen. Die umgebende Bebauung weist eine lockere Struktur in Form von Einfamilienhäusern auf. Nunmehr soll nördlich des bestehenden Wohngebietes entlang der Aufschließungsstraße ein weiterer Bauplatz geschaffen werden.*

*Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 für den Hauptort St. Georgen/W sieht für den betreffenden Bereich einen Entwicklungspfeil zur Siedlungserweiterung (WF) vor, was bedeutet, dass der Bereich zur Baulanderweiterung für Wohnzwecke geeignet ist.*

*Aus der Sicht der Ortsplanung kann der Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 582/8 zugestimmt werden. Die Übereinstimmung mit den Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist gegeben. Aufgrund der zentrumsnahen Lage und der Anbindung an bereits gewidmetes Bauland sind sämtliche infrastrukturelle Einrichtungen gegeben.*



- Grundstücksgröße: ca. 1000 m<sup>2</sup>

- Verständigung gemäß § 36 (4) Oö. ROG 1994 idgF. aller Antragsteller, Grundeigentümer und betroffenen Nachbarn AZ: 031-2-44-2014/Ho/Ge am 13.05.2016 bezüglich Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 44
- Keine Stellungnahmen von Antragsteller, Grundeigentümer und betroffenen Nachbarn

### Vereinbarung

geschlossen zwischen **Marktgemeinde St. Georgen am Walde** einerseits, im Nachfolgenden kurz **Marktgemeinde** genannt, und der **Familie Windhager Erich und Maria**, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 20, andererseits, im Nachfolgenden kurz **Grundeigentümer** genannt, wie folgt:

**Erstens:** Die Grundeigentümer sind je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes Nr. 582/8, KG St. Georgen am Walde.

**Zweitens:** Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde erklärt, die Teilfläche des Grundstückes Nr. 582/8, KG St. Georgen am Walde, welche in der dieser Vereinbarung beigelegten Lageskizze eingezeichnet sind, in Bauland (§ 22 Oö. ROG 1994) umzuwidmen. Festgestellt wird, daß gemäß § 34 Oö. ROG 1994 die Genehmigung der Oberösterreichischen Landesregierung notwendig ist.

**Drittens:** Die Grundeigentümer erklären, jene Teilfläche des Grundstückes 582/8, KG St. Georgen am Walde, welche in der vorgenannten Lageskizze eingezeichnet ist, entsprechend dieser Skizze parzellieren zu wollen und das sich so ergebende Grundstück für die Errichtung von Wohnhäusern an kaufwillige Interessenten zu veräußern.

Sie verpflichten sich, dieses Grundstück um einen Kaufpreis von höchstens € 25,00 pro Quadratmeter zu verkaufen. Mit diesem Kaufpreis sind die Vermesungskosten abgedeckt. Weiters ist darin der Ersatz für die von den Grundeigentümern an das öffentliche Gut abzutretenden Grundflächen (§16 O.ö. BauO 1994) enthalten. Nicht enthalten sind der Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen (§ 19 O.ö. BauO 1994) sowie die Kosten der Herstellung der notwendigen Strom-, Wasser- und Kanalanlüsse und die entsprechenden Anschlußgebühren.

Um alle Beteiligten vor der Geldwertänderung zu schützen wird vereinbart, den vorvereinbarten Kaufpreis der jeweiligen Kaufkraft der Österreichischen Währung aufgrund des Indexes der Verbraucherpreise zweitausendundfünfzehn (2015) oder eines etwa an dessen Stelle tretenden Indexes derart anzugleichen, daß sich die Höhe des zu zahlenden Quadratmeterpreises ebenso verhält, wie der obige Index am Zahlungstag zu dem am Tag des rechtskräftigen Inkrafttretens des zu erstellenden Flächenwidmungsplanes.

**Viertens:** Die Grundeigentümer stellen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hiemit das Anbot, ihr jenes (gemäß Punkt „Zweitens“ dieser Vereinbarung) neugeschaffene Baugrundstück, welche sie nicht binnen 5 Jahren ab rechtskräftigem Inkrafttreten des derzeit zu erstellenden Flächenwidmungsplanes an künftige Bauwerber veräußert haben, zu verkaufen, und zwar um einen Kaufpreis, welcher unter Zugrundlegung des im Punkt „Drittens“ dieser Vereinbarung festgestellten Höchstbetrages pro Quadratmeter (zuzüglich der vereinbarten Wertsicherung) zu berechnen ist. Von dem sich so ergebenden Betrag werden 10 % in Abschlag gebracht.

Zur Annahme dieses Angebotes räumen die Grundeigentümer der Marktgemeinde St. Georgen am Walde eine Frist von 6 Monaten, beginnend mit dem Ende der vorvereinbarten fünfjährigen Frist, ein.

Wenn die entsprechende, schriftlich abzugebende Annahmeerklärung nicht spätestens am letzten Tag der vorvereinbarten Frist zur Post gegeben oder bei den Grundeigentümern eingelangt ist, gilt dieses Anbot als erloschen.

**Fünftens:** Die Grundeigentümer verpflichten sich, auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, daß die von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zu erwerbendes Grundstück völlig lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde übertragen wird. Sie verpflichten sich weiters, über Verlangen der Gemeinde alle zur Übertragung des Eigentumsrechtes notwendigen Urkunden (auch einen Antrag auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung) in der notwendigen Form zu unterfertigen.

**Sechstens:** Die Grundeigentümer sind davon in Kenntnis, daß nach Ablauf der vorvereinbarten fünfjährigen Frist eine Rückwidmung des nicht veräußerten Grundstückes in Grünland erfolgen kann.

**Siebtens:** Sämtliche, mit der Annahme des vorstehenden Angebotes im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren – soweit sich nicht bereits im Kaufpreis enthalten sind – werden von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.

St. Georgen am Walde, am 10.06.2016

Unterschrift Marktgemeinde

Unterschrift Grundeigentümer

Dip.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Erich und Maria Windhager

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.06.2016:  
*Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.44 für Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 582/8, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Bauland-Wohngebiet für Errichtung eines Wohnhauses und Baulandsicherungs-Vereinbarung mit Erich und Maria Windhager, Markt 20/1*

#### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Alexander Sengstbratl:  
Ich befürworte absolut diese Flächenumwidmung, da die Bautätigkeit wichtig für die Ortsentwicklung ist.  
Leider widmet die Familie Windhager seit 2012 immer nur eine oder zwei Bauparzelle wenn ein Käufer verfügbar ist. Der Gemeinde entgehen dadurch Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge, da die Kanalisation und die Gemeindestraße bereits errichtet werden mussten. Es wäre wünschenswert, wenn die Flächenwidmung in Böcke von 4 bis 5 Bauparzellen erfolgen würde. Es ist nicht fair gegenüber anderen Grundbesitzern, die Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge für ihr bereits gewidmetes Bauland an die Gemeinde bezahlen müssen.  
Außerdem scheint dieses potenzielle Bauland im Flächenwidmungsplan nicht auf und kann auch von Bauwerbern nicht sofort genutzt werden.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Franz Hochstöger:  
Ich kann alles sehr gut nachvollziehen und stimme Alexander Sengstbratl zu  
Leider gibt es keine vertraglichen Vereinbarungen.  
Die noch nicht gewidmeten Grundstücke sind im örtlichen Entwicklungskonzept mit einem Entwicklungspfeil versehen und könnten von der Gemeinde jederzeit umgewidmet werden. Aber gegen den Willen des Grundeigentümers ist das nicht so einfach.  
Man muss aus dieser Situation lernen und in Zukunft besser machen.
- Josef Buchberger:  
Ich stimme Alexander Sengstbratl zu. Man hätte sich nicht darauf verlassen sollen, dass die Familie Windhager eine größere Fläche umwidmet sondern man hätte einen Vertrag abschließen sollen.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:  
Es gibt viele Baugrundstücke die nicht verfügbar sind. Das Positive bei Familie Windhager ist, dass sie Bauland auf den Markt bringen. Da in St. Georgen am Walde nicht so viele Neubauten entstehen, würde eine Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen für größere Flächen den Baugrundpreis in unserer Gemeinde in die Höhe treiben.
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Das Kanalbauprojekt Riedl wurde seitens der Gemeinde mit einem Darlehen finanziert.  
5 Jahre ist ein überschaubarer Zeitraum und geleistete Aufschließungsbeiträge werden indexgesichert bei den Anschlussgebühren angerechnet und den Grundeigentümern bzw.

Hausbauern entsteht kein Nachteil. Erst danach wird ein Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben der bei der Gemeinde verbleibt.

Seitens der Aufsichtsbehörde werden nicht riesige Baulandflächen umgewidmet, sondern man achtet auf die organische Entwicklung und den Baulandbedarf in einer Gemeinde

Die Gemeinde hat damals keinen Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen, da man froh war, dass ein Grundeigentümer Bauland zur Verfügung stellte und es auch auf eigene Rechnung vertreiben wollte. Es gab auch Gespräche über eine Finanzierung mit der Bauland AG, jedoch konnte man keine Einigung mit der Familie Windhager erzielen.

- Manfred Buchberger: In Zukunft soll darauf geachtet werden, dass nur mehr mehrere Bauparzellen umgewidmet werden

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Antrag:**

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.44 für Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 582/8, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Bauland-Wohngebiet für Errichtung eines Wohnhauses und Baulandsicherungs-Vereinbarung mit Erich und Maria Windhager, Markt 20/1

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

## 12 Gestattungsvertrag mit Amt der Oö. Landesregierung betreffend Aufstellung eines Verkehrsspiegels für Gemeindestraße Reichenedt

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Montage durch Straßenmeisterei Grein
- Kostentragung durch Marktgemeinde St. Georgen am Walde: € 131,77 inkl. 20 % MWSt.

GZ: StM-GN-179-B119-2016-Klw

**Gestattungsvertrag  
Aufstellung eines Verkehrsspiegel  
B119 Greiner Straße  
Bei km 32,590 re.i.S.d.K.  
Gemeindestraße - GW Reichenedt**

Abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,  
und
2. **Marktgemeinde St. Georgen am Walde**, im Folgenden kurz als „Antragsteller“ bezeichnet.

### 1. Zustimmung

Die Zustimmung wird unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen erteilt.

### 2. Auflagen und Bedingungen

Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung des Verkehrsspiegels sind vom Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für Änderungen, die im Zuge der Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich werden.

Der Antragsteller verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die am Verkehrsspiegel durch Maßnahmen der Straßenverwaltung entstehen können, insbesondere durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche gegen die von der Straße ausgehenden Immissionen.

Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.

Der Antragsteller ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Beilage: Lageplan

Grein am

Land Oö. Straßenverwaltung

Antragsteller

### Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Es ist bereits ein Verkehrsspiegel gestanden. Dieser war veraltet und verrostet. Er war auch nicht brauchbar, was die Sicherheitsverhältnisse betrifft. Er steht auf Straßengrund des Landes OÖ. Dafür brauchen wir laut Straßenverwaltungsbehörde einen Gestattungsvertrag, wo die Rechte und Pflichten zwischen Gemeinde und Land geregelt sind. Es gibt jetzt durchwegs positive Reaktionen auf den neuen Spiegel.

- Paul Palmetshofer:  
Ich war der Meinung, der Spiegel ist auf dem Stadel der Familie Haider, Linden 2, oder auf der Mauer montiert? Wieso brauchen wir hier nicht einen Vertrag mit der Familie Haider? Wir haben hier einen Vertrag mit dem Land Oö oder geht es hier um den Luftraum?
- Amtsleiter Gerald Steiner: Hier gilt die Grundgrenze. Der vorherige Spiegel ist am Dach gewesen, so wie eine Antenne. Beim neuen hier geht ein Rohr durch.
- Andreas Payreder:  
Wir wurden von der Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht. Ich habe es selbst ausprobiert und es ist dort wirklich gefährlich gewesen. Man steht sehr weit auf der Straße und größere Lastwagen fahren vorbei. Es war ein bisschen Unmut da, denn es hat dann ungefähr 2 Monate gedauert. Das liegt aber nicht an der Gemeinde, sondern an der Straßenmeisterei. Jetzt gibt es nur positive Meldungen.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Der Verkehrsspiegel ist besonders für die Traktoren mit Fronthydraulik, Mähwerk udg. wichtig. Diese standen sehr weit auf der Straße, weil sie vorher nichts sehen.

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**

Gestattungsvertrag mit Amt der Oö. Landesregierung betreffend Aufstellung eines Verkehrsspiegels für die Gemeindesstraße Reichenedt

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

### 13. Beitrag für die gemeinnützige Stiftung „Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim“

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Schreiben von Stiftung Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim, GZ: KD-260.260/13-2016-Loi/Tn vom 28.04.2016 betreffend Beitrag für die gemeinnützige Stiftung „Lern – und Gedenkort Schloss Hartheim“:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

*Der Wert des Lebens – der höchste Wert jeder entwickelten Gesellschaft. Wie gehen wir damit um? Eine Frage, die aktueller ist denn je.*

*Die österreichische Geschichte kennt leider viele Beispiele fehlgeleiteter Interpretation der Wertigkeit des Lebens, Hartheim ist dazu das traurigste in der Geschichte unseres Landes.*

*30.000 körperlich und geistig beeinträchtigte und psychisch kranke Menschen sowie Häftlinge der Konzentrationslager Mauthausen und Dachau – als „Lebensunwert“ bezeichnet – wurden während der NS-Diktatur von 1940 bis 1944 in der Euthanasieanstalt Hartheim in Alkoven getötet.*

*Das Erinnern an die Geschichte, das Gedenken an die Opfer der NS-Euthanasie und das Eintreten für eine von kritischem Verantwortungsbewusstsein und Menschlichkeit geprägte Diskussion um den Wert des Lebens sind wichtige Verpflichtungen für unser Land.*

*Das Erinnern an die Geschichte, das Gedenken an die Opfer der NS-Euthanasie und das Eintreten für eine von kritischem Verantwortungsbewusstsein und Menschlichkeit geprägte Diskussion um den Wert des Lebens sind wichtige Verpflichtungen für unser Land.*

*Daher hat das Land Oberösterreich 2004 den Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim gegründet, um auf das historische Geschehen während der NS-Zeit hinzuweisen und ein würdiges Gedenken an die Euthanasieopfer zu ermöglichen.*

*Jährlich besuchen ca. 16.000 Menschen aus rund 20 Ländern den Lern- und Gedenkort, rund die Hälfte davon sind SchülerInnen und Jugendliche im Alter zwischen 14 und 19 Jahren.*

*Neben der Ausstellung „Wert des Lebens“, die die Entwicklung der Situation behinderter Menschen im Laufe der Geschichte zeigt, steht die Vermittlungs- und Bildungsarbeit wider das Vergessen im Vordergrund. In Workshops und Seminaren, durchgeführt von qualifizierten PädagogInnen, unterstützt von speziellem Lehrmaterial und interaktiven Ausstellungselementen, wird eine intensive Auseinandersetzung mit den Fragen nach dem Wert des Lebens anschaulich und eindrucksvoll geführt.*

*Diese wertvolle Arbeit der Forschung, Dokumentation und Vermittlung leistet der Verein Schloss Hartheim, der dafür auf entsprechende Mittel angewiesen ist.*

*Das Land Oberösterreich hat sich die Verpflichtung auferlegt, für diese Lern- und Gedenkarbeit zu sorgen und gründete 2005 die gemeinnützige Stiftung „Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim“.*

*Die Erträge der Stiftung kommen ausschließlich dem gemeinnützigen Verein Schloss Hartheim zu, der diese Gelder für den Erhalt und Betrieb des Lern- und Gedenkortes, für die Forschung, die pädagogische Vermittlungsarbeit und die Betreuung der Angehörigen von Euthanasieopfern eingesetzt. Durch diese wertvolle Arbeit konnte seit der Gründung mehr als 22.000 Opfern ihre Identität zurückgegeben werden.*

*In dankenswerter Weise haben das Land Oberösterreich, der Bund, die Städte und die Mehrzahl der oberösterreichischen Gemeinden großzügige Spenden bereitgestellt, um die Arbeit des Lern- und Gedenkortes zu finanzieren.*

*Gerade die Gemeinden als Träger der Demokratie und des Zusammenlebens können und sollen hier vorbildlich wirken. Deshalb wenden wir und nach 10 Jahren wieder an alle Oö. Gemeinden mit dem Ersuchen um Unterstützung.*

*Wir bitten die Marktgemeinde St. Georgen am Walde dieses weit über alle politischen, konfessionellen und regionalen Grenzen hinausgehende Projekt gegen das Vergessen mit einem einmaligen Beitrag zu unterstützen.*

*Als Richtwert wird vorgeschlagen, 1,00 EUR pro Hauptwohnsitzeinwohner für die Stiftung Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim (eventuell auch in mehreren Jahreszahlungen) zur Verfügung zu stellen.*

*In der Erwartung, dass die Marktgemeinde St. Georgen am Walde durch einen entsprechenden Beitrag an die Stiftung Hartheim den Betrieb des Lern- und Gedenkortes auch weiterhin unterstützt und sichert, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen*

Dr. Josef Pühringer  
Landeshauptmann

Dr.in Brigitte Kepplinger  
Obfrau des Vereins Schloss Hartheim

Bitte verwenden Sie für Spendenüberweisungen folgende Kontodaten:

Kontoinhaber: Stiftung Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim, Promenade 37, 4021 Linz

IBAN: AT35 5400 0000 0036 0388

BIC: OBLAAT2L

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD(Gem)-310037/79-2016-Pr vom 03.06.2016 betreffend Stiftung Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim; Förderung durch die Gemeinden:  
*Sehr geehrte Damen und Herren!*  
*Die o.a. Stiftung hat alle oö. Gemeinden, auch im Namen von Herrn Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer, angeschrieben und um einen einmaligen Unterstützungsbeitrag (Richtwert: 1,00 Euro pro Hauptwohnsitzeinwohner) gebeten.*  
*In Abstimmung mit den Herren Gemeindeferenten wird mitgeteilt, dass einmalige Förderbeträge an die Stiftung im Jahr 2016 in der Höhe von max. 1,00 Euro pro Hauptwohnsitzeinwohner als „Freiwillige Ausgabe mit Sachzwang“ und damit außerhalb des 18-Euro-Rahmens kategorisiert werden.*  
*Mit freundlichen Grüßen*  
*Für die Oö. Landesregierung*  
*Im Auftrag Dr. Michael Gugler*
- Beleg 3547/2005: Stiftungsbeitrag an Stiftung Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim in Höhe von € 3.239,30 durch Marktgemeinde St. Georgen am Walde
- Berechnung Strukturhilfe, Ertragsanteile, udgl:  
*Die Volkszahl bestimmt sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008; herangezogen wird jeweils der Stichtag des zweit vorangegangenen Jahres.*  
Hauptwohnsitze per 31.10.2014: 2053 Einwohner x € 1,00 = € 2.053,00
- Gemeindevorstand hat folgende Förderansuchen abgelehnt:
  - 11.01.2016: OÖ Hilfswerk GmbH Perg, Ansuchen um Unterstützung
  - 07.03.2016: Elternverein Förderzentrum Waldhausen, Ansuchen um Unterstützung für Zubau eines Bewegungs- bzw. Therapieraumes
  - 07.03.2016: OÖ Landestierschutzverein und Verein für Naturschutz, Förderungsansuchen für Tierheim Linz und Steyr
- Beschluss des Kulturausschusses vom 07.06.2016:  
*Die Ablehnung des Ansuchens um Gemeindeförderung in Höhe von € 2.053,00 an die Stiftung Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim fand keine Mehrheit.*

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Alexander Sengstbratl:  
Ich finde es komisch, dass das Land OÖ. uns vorschreibt wo wir überall einsparen müssen und uns dann ein Schreiben mit der Aufforderung schickt ca. € 2.000,00 zu sponsern. Meiner Meinung nach ist das ein wichtiges Projekt. Ich finde aber, dass das Landessache ist. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man hier die Kommune in die Pflicht nehmen kann, die nicht wissen, wie sie Geld auftreiben sollen.
- Paul Palmethofer:  
Ich schließe mich Alexander Sengstbratl an. Ich möchte nur ergänzen, auf einmal ist es dann möglich, dass es als freiwillige Ausgabe mit Sachzwang behandelt wird. Es wird nicht im 18-Euro-Erlass behandelt und die Gemeinde soll hier zwangsbeglückt werden. Wir haben im Bezirk Perg die Gedenkstätte Mauthausen und das ist uns näher. Dass hier alle Gemeinden Oberösterreichs zusammenzahlen sollen finde ich nicht in Ordnung. Die Vorgehensweise vom Land OÖ gefällt mehreren Gemeinden nicht.

- Heinrich Haider:  
Ich kann mich hier nur beiden Wortmeldungen anschließen. Für das Förderzentrum Waldhausen haben wir keine Gemeindeförderung gewährt. Mittlerweile kommen von den verschiedensten Organisationen Ansuchen um Unterstützung durch die Gemeinde. In diesem Fall ist es eine Stiftung, deren Sinn und Zweck in Ordnung ist. Es gibt auch noch einen diesbezüglichen Verein.
- Andreas Payreder:  
Ca. 16.000 Besucher besichtigen den Gedenkort und zahlen auch Eintritt.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Grundsätzlich glaube ich, dass es eine sehr wichtige Sache ist. Sehr viele Jugendliche haben überhaupt keinen Zugang mehr zu solchen Themen bzw. wissen zu wenig von den Taten während der NS-Zeit. Deswegen würde ich es gerne unterstützen, auch wenn mir die Vorgangsweise überhaupt nicht gefällt. Ich weiß auch nicht, in welcher Form ich den Unmut darüber gegenüber dem Land dokumentieren will oder kann.
- Herbert Offenthaler:  
Ich bin dafür, dass man hier spendet. Es können auch nur € 1.000,00 oder € 2.000,00 sein. Ich glaube, wir müssen öfter beim Land Oö bezüglich Förderungen anfragen als das Land OÖ bei uns. Wenn man weiß, welche Menschen dort hingekommen sind, müssen wir alle froh sein, dass wir solche Sachen nicht mehr erleben müssen. Es waren auch Leute aus St. Georgen am Walde dabei. Die Jugendlichen werden heute sicher nichts mehr davon wissen. Es wäre sicher gut wenn sie den Gedenkort besuchen würden.
- Franz Temper: Für mich wäre das auch eine wichtige Sache. Es wird natürlich sehr schwer sein, in dem Anliegen Geld aufzutreiben. Darum wird es wahrscheinlich auf die Gemeinden abgewälzt. Ich schlage vor, dass wir zumindest € 500,00 fördern.
- Manfred Buchberger:  
Die Stiftung ist für mich förderwürdig. Ich finde es aber nicht richtig, dass der Gemeinde ein Betrag vorgeschrieben wird.
- Josef Buchberger:  
Ich glaube, es wäre Aufgabe der Bildungseinrichtungen, dass man die jungen Menschen dort hinbringt. Ich finde nicht, dass es die Aufgabe der Gemeinde ist. Ich hab mich damals auch für eine Gemeindeförderung für das Förderzentrum Waldhausen eingesetzt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir jetzt hier eine Förderung gewähren.
- Friedrich Hochstöger:  
Wir könnten ja erst mal einen Teil spenden und die Reaktionen abwarten.

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger  
Gemeindeförderung in Höhe von € 2.053,00 an die Stiftung Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger  
Herbert Offenthaler
- Nein: Heinz Haider  
Manfred Buchberger  
Reinhard Ebner  
Erna Kurzbauer  
Josef Buchberger  
Alexander Sengstbratl  
Paul Palmetshofer

Erich Pölzl  
Karl Müller  
Sylvia Schartmüller  
Andreas Payreder  
Martin Buchberger

- Stimmhaltung: Renate Fürst  
Barbara Kurzbauer  
Franz Temper  
Friedrich Hochstätger  
Johann Gruber  
Markus Gruber

## 14. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2016/2017

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Franz Hochstätger

- 3 Kindergartengruppen
- 47 Kindergartenkinder
- davon 33 Buskinder und 6 Selbstzahler
- Besprechung mit Busunternehmen am 31.05.2016, 8.00 Uhr, Sitzungsaal:  
Einvernehmlicher Vergabevorschlag
- Anspruch auf Kindergartentransport ab 1 km Entfernung (Fußweg)
- Jedes Kind wird von Zuhause abgeholt (auch Stichfahrten mit nur einem Kind)

Nr.	FamName	Vorname	geb	Adresse	Transport
1	Honeder	Elias	03.02.2011	Haruckstein 3	Fichtinger 1
2	Kastenhofer	Benedikt	19.03.2011	Linden 53	Fichtinger 1
3	Kastenhofer	Luise	30.11.2012	Linden 53	Fichtinger 1
4	Köck	Kilian	09.07.2012	Haruckstein 12	Fichtinger 1
5	Brandl	Jana Christine	30.09.2013	Linden 121	Fichtinger 1
6	Rafetseder	Elena	10.01.2011	Linden 143	Fichtinger 1
7	Stiedl	Katharina	16.12.2012	Linden 8	Fichtinger 1
8	Baireder	Anika	21.05.2011	Unter St. Georgen 18	Höllhuber 1
9	Sickinger	Iris	24.06.2012	Unter St. Georgen 19	Höllhuber 1
10	Westermayr	Liana	30.09.2012	Unter St. Georgen 15	Höllhuber 1
11	Hillinger	Norah Salvia	06.08.2012	Unter St. Georgen 23	Höllhuber 1
12	Holzmann	Jasmin	25.09.2011	Großerlau 18/3	Höllhuber 1
13	Sponseiler	Marco Roman	29.11.011	Haruckstein 25	Höllhuber 2
14	Heilmann	Elena	09.04.2012	Kronberg 17	Schuhbauer
15	Haider	Sarah	12.02.012	Linden 87	Schuhbauer
16	Koglgruber	Jakob	10.06.2011	Linden 142	Schuhbauer
17	Primetshofer	Sarah	15.02.2011	Linden 148	Schuhbauer
18	Raffetseder	Fabian	06.07.2011	Linden 19	Schuhbauer
19	Raffetseder	Luisa	03.09.2010	Linden 12	Schuhbauer
20	Schneider	Andreas	28.11.2010	Ottenschlag 21	Schuhbauer
21	Lumetsberger	Simon	12.05.2012	Ebenedt 29	Spiegl 1
22	Pachner	Andreas	05.07.2012	Ebenedt 67	Spiegl 1
23	Pachner	Lukas	10.06.2011	Ebenedt 3	Spiegl 1
24	Primetshofer	Sandra	24.12.2010	Ottenschla 15	Spiegl 1
25	Schachinger	Manuel	17.01.2012	Ebenedt 60	Spiegl 1
26	Schartmüller	Elisa	24.06.2012	Ebenedt 2/1	Spiegl 1
27	Hinterndorfer	Simon	21.01.2013	Henndorf 44	Spiegl 2
28	Aigner	Jana	28.01.2012	Unter St. Georgen 50	Spiegl 2
29	Hörtenhuber	Xaver	17.10.2010	Ober St. Georgen 61	Spiegl 2
30	Hörtenhuber	Alma	18.05.2012	Ober St. Georgen 61	Spiegl 2
31	Lumetsberger	Anna	29.03.2011	Henndorf 6/1	Spiegl 2
32	Lumetsberger	Manuel	22.09.2010	Ebenedt 16/2	Spiegl 2
33	Vogl	Adrian	22.07.2011	Ebenedt 35	Spiegl 2
34	Windhager	Fabian	16.07.2012	Riedl 8	zahlen F 2
35	Kamleitner	Leonie	09.07.2011	Schanzberg 22	zahlen F 2
36	Kastenhofer	Laura	18.09.2011	Schanzweg 12	zahlen F 2
37	Lumetsberger	Julia Katharina	24.02.2012	Schanzberg 18	zahlen F 2
38	Lumetsberger	Verena	28.10.2010	Schanzberg 19	zahlen F 2
39	Raffetseder	Emanuel And.	18.08.2011	Schanzberg 23	zahlen F 2

40	Al Hamdan	Zaid	26.06.2014	Greinerstraße 2/7	
41	Bogdan	Sandro Alin	16.04.2014	Am Markt 5	
42	Kriechbaumer	Celine Samira	06.11.2010	Hofhölzl 11	
43	Leonhardsberger	Raphael	22.12.2010	Jörgenberg 7	
44	Fürst	Lukas	27.12.2011	Jörgenberg 1	
45	Kern	Samuel	22.05.2011	Schanzweg 14	
46	Lingg	Emma	12.06.2012	Sandgasse 10	
47	Lumetsberger	Janik	17.03.2011	Jörgenberg 12	

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 07.06.2016:  
*Kindergartenaufnahmen 2016/2017 und Fahrtroutenvergabe an folgende Personentransportunternehmen:*
  - Gregor Fichtinger, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 33
  - Hubert Höllhuber, 4372 St. Georgen am Walde, Lindnerstraße 4
  - Bruno Schuhbauer, 4372 St. Georgen am Walde, Lindnerstraße 3
  - Georg Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Antrag:**

Kindergartenaufnahmen 2016/2017 und Fahrtroutenvergabe an folgende Personentransportunternehmen:

- Gregor Fichtinger, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 33
- Hubert Höllhuber, 4372 St. Georgen am Walde, Lindnerstraße 4
- Bruno Schuhbauer, 4372 St. Georgen am Walde, Lindnerstraße 3
- Georg Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

**15. Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2016/2017**

**Berichterstatte**in: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Schreiben von Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, GZ: BGD-140663/1033-2016-Mtm vom 01.03.2016 betreffend Information zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2016/2017:

**Kinderbetreuungseinrichtungsordnung  
KBEO  
für den Kindergarten  
St. Georgen am Walde**

gültig ab 01.09.2016

**1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, mit dem Sitz in St. Georgen am Walde.

**2. Arbeitsjahr und Ferien**

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- 2.1. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2016 und enden am 08.01.2017.
- 2.2. Die Osterferien beginnen am 08.04.2017 und enden am 18.04.2017.
- 2.3. Die Pfingstferien beginnen am 03.06.2017 und enden am 06.06.2017.
- 2.4. Die Hauptferien beginnen am 29.07.2017 und enden am 03.09.2017.

**3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung**

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergartengruppen

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	7:00 Uhr	12:30 Uhr
<b>Dienstag</b>	7:00 Uhr	12:30 Uhr
<b>Mittwoch</b>	7:00 Uhr	16:30 Uhr
<b>Donnerstag</b>	7:00 Uhr	12:30 Uhr
<b>Freitag</b>	7:00 Uhr	12:30 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird ein Frühdienst (Randzeit) von 7:00 bis 7:30 Uhr festgesetzt.

- 3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird an einem Tag mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

#### **4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung**

- 4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F. allgemein zugänglich. In der Kinderbetreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens **28.02.2017** bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
- 4.3. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 4.5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
  - c) Impfbescheinigung
  - d) Meldezettel
- 4.6. Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde entscheidet bis zum **30.06.2017** über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

#### **5. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag**

- 5.1. Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate, für Schüler und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge (Anmerkung: Vorschreibungen erst gültig mit Inkrafttreten der Oö. Elternbeitragsverordnung 2010)
  - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

5.3. Der Kindergartenbesuch oder der Besuch einer Krabbelstübchengruppe ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009, **beitragsfrei**.

5.4. **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge:**

Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal € 110,00 pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.

Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessene Veranstaltungsbeiträge einzuheben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.

Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

### **5.5. Gastbeiträge**

Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag gemäß § 13 Oö. EBVO 2011 zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

Der Gastbeitrag hat

1. für ein Kind unter drei Jahren: € 265,50 (mindestens 150 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 1 Oö. EBVO 2011),
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt: € 110,00 (mindestens 100 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 2 Oö. EBVO 2011) und
3. für ein Schulkind: € 55,00 (mindestens 50 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 2 Oö. EBVO 2011)

pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

## **6. Kindergartenpflicht**

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
  - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern/Erziehungsberechtigten,
  - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

## **7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines

kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## **8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **9. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten**

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Marktgemeinde St. Georgen am Walde spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 9.3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## **10. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten**

- 10.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.3. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.  
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.
- 10.4. Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch

der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.  
Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.  
In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

10.5. Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen (Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen) und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

10.6. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.

10.7. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

10.8. Eltern/Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

## **11. Pflichten des Rechtsträgers**

11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.

11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Name des Kindes:

---

Die Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

17.06.2016

Datum

.....

Unterschrift Rechtsträger

.....

Unterschrift

Eltern/Erziehungsberechtigten

### **Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Kindergarten St. Georgen am Walde**

#### **Präambel**

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
  - ab dem Schuleintritt,
  - die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
- kostenpflichtig.

#### **§ 1**

#### **Bewertung des Einkommens**

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 10.09. des Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

#### **§ 2**

## **Elternbeitrag**

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
  - ab dem Schuleintritt bzw.,
  - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.

### **§ 3 Mindestbeitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
  1. für Kinder unter drei Jahren 49,00 Euro und
  2. für Kinder über drei Jahren 42,00 Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

### **§ 4 Höchstbeitrag**

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal 177,00 Euro.  
Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern maximal 110,00 Euro.

### **§ 5 Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

## **§ 6**

### **Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren
  1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 177,00 Euro, oder
  2. mindestens 4,8 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 236,00 Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.<sup>1</sup>

## **§ 7**

### **Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren
  1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal 110,00 Euro, oder
  2. mindestens 4 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 146 Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Schulkinder an weniger als fünf Tagen pro Woche so wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.<sup>1</sup>

## **§ 8**

### **Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch**

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 110,00 Euro (für Kinder über 3 Jahren) bzw. von 177,00 Euro (für Kinder unter 3 Jahren) eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichteten Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **§ 9**

### **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 88,00 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte am 15.11. und 15.05. eingehoben.

- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 01.06. bis 30.06. von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

### **§ 10 Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,50 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 9,80 Euro vorgeschrieben.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt ab dem 1. September 2016 (Kindergartenarbeitsjahr 2016/2017) in Kraft.

St. Georgen am Walde, 17.06.2016

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 07.06.2016:  
Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten 2016/2017

#### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**  
Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten 2016/2017

#### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## 16. Semesterticket für Studierende

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Antrag von ÖVP Gemeindefraktion, Obmann Paul Palmethofer, vom 25.02.2016 betreffend Aufnahme eines Tagesordnungspunktes:

*Semesterticket für Studierende*

*Viele Studenten melden ihren Hauptwohnsitz aufgrund von Vergünstigungen speziell bei Angeboten des öffentlichen Verkehrs (zBsp. Semesterticket) am jeweiligen Studienort, behalten aber ihren Lebensmittelpunkt durch familiäre Bindungen, Vereinsleben und Freizeitaktivitäten in St. Georgen am Walde. Die Gemeinde St. Georgen am Walde verliert für diese Studenten die Einnahmen aus der personenbezogenen Kopfquote der Bundesertragsanteile.*

*Als Anreiz für die Studenten, den Hauptwohnsitz in St. Georgen am Walde zu belassen, beantragt die ÖVP-Fraktion der Gemeinde St. Georgen am Walde eine Förderung von EUR 100,00 je Studiensemester*

*Gerade als Abwanderungsgemeinde muss es in unserem Interesse sein, daß unsere jungen Einwohner auch während Ihres Stipendiums ihren Hauptwohnsitz in St. Georgen am Walde behalten!*

*Voraussetzungen für die Förderung „Semesterticket“ für Studierende:*

- *Hauptwohnsitz: Die Förderung wird nur jenen Studenten gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in St. Georgen am Walde haben. Der Hauptwohnsitz muss am 31. Oktober (Wintersemester) und am 31. März (Sommersemester) in St. Georgen am Walde und für die Dauer des jeweiligen Semesters, für das die Förderung beantragt wird, aufrecht sein.*
- *Förderhöhe: Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde übernimmt EUR 100,00 pro Semester für das Semesterticket/Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel von und zum Studien-/Hochschulort innerhalb Österreichs.*
- *Förderzeitraum: Das Förderansuchen ist für das Wintersemester bis spät. 28. Februar und für das Sommersemester bis spät. 31. Juli schriftlich (per Post, Fax, E-Mail) an das Marktgemeindeamt zu stellen. Eine Förderung eines bereits absolvierten / abgelaufenen Semesters ist nicht möglich.*
- *Förderdauer: Die Förderung wird je Studien-Semester gewährt und kann längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in Anspruch genommen werden.*
- *Nachweise: Dem Förderansuchen sind beizufügen:*
  - *Inskriptions- oder Studienfortsetzungsbestätigung*
  - *Vorlage des Semestertickets mit Zahlungsnachweis bzw. Kopien der Fahrscheine für Öffentliche Verkehrsmittel (mind. in Förderhöhe).*
  - *Familienbeihilfenbescheid des Finanzamtes; Die Förderung ist grundsätzlich an die Gewährung der Familienbeihilfe gebunden. Wird aufgrund einer Berufstätigkeit des/der Studenten/In keine Familienbeihilfe gewährt, muss das Einkommen jedenfalls unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen.*

*Für die ÖVP-Fraktion:*

*Paul Palmethofer*

*Andreas Payreder*

*Markus Gruber*

*Karl Gruber*

*Erich Pölzl*

*Renate Fürst*

- Förderung „Semesterticket“ kann lt. Gemeindeprüfer als „Freiwillige Ausgabe mit Sachzwang“ und damit außerhalb des 18-Euro-Rahmens kategorisiert werden.
- Abgabenertragsanteile pro Hauptwohnsitz in St. Georgen am Walde ca. € 787,00

- Gemeindevergleich:

	ja/ nein	Höhe	Ausgaben
Königswiesen	Ja	€ 75,00 pro Semester, höchstens € 150,00 pro Studienjahr	2014: 12 Semestertickets x € 75,00 = € 900,00 2015: 6 Semestertickets x € 75,00 = € 450,00
Bad Zell	Ja	Preisdifferenz zum Hauptwohnsitz-Studententicket der jeweiligen Universität	Wintersemesterticket 2015/16 Antragstellung noch bis 31.03.2016 möglich: 5 Personen bisher; gesamt € 312,20 Sommersemester 2015/2016 Antragstellung noch bis 31.07.2016 möglich: 4 Personen bisher; gesamt € 268,60
Grein	Ja	€ 75,00 pro Semester, höchstens € 150,00 pro Studienjahr	Erst seit 2015
Waldhausen	Ja	Höchstens € 75,00 pro Semester	Antragstellung erst ab Frühjahr 2016 (seit Studienjahr 2015/2016) möglich; noch keine konkreten Zahlen
Pabneukirchen	Ja	Differenzbetrag der Fahrkartenpreise bis zu € 100,00 im Jahr	
Dimbach	Ja	Preisdifferenz zum Hauptwohnsitz-Studententicket der jeweiligen Universität	2015 keine Auszahlung auch in Vorjahren nur sporadisch
Bad Kreuzen	Ja	€ 75,00	

- Mehrheitlicher Antrag des Kulturausschusses vom 07.06.2016:  
*Gemeindeförderung „Semestertickets für Studierende“*

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Paul Palmetshofer:  
Folgende Korrekturen des Antrags sind noch zu machen:
  - Förderzeitraum: Das Förderansuchen ist für das Wintersemester bis spätestens 31. Jänner und für das Sommersemester bis spät 30. Juni schriftlich (per Post, Fax, E-Mail) an das Marktgemeindeamt zu stellen.
  - Förderdauer: kann längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in Anspruch genommen werden (Koppelung an Familienbeihilfe)
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Es steht im Antrag: für Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel „von“ und „zum“ Studienort. Soll die Förderung auch für öffentliche Verkehrsmittel „am“ Studienort gelten?
- Renate Fürst:  
Es steht mit Schrägstrich im Antrag und es handelt sich daher um 2 Arten der Förderung. Die eine Förderung betrifft rein das Semesterticket, welches für den innerstädtischen Verkehr gedacht ist. Die großen Städte wie Wien, Graz und Linz werben unsere Studenten ab, indem sie sagen, meldet den Hauptwohnsitz bei uns in Wien. Dann bekommen die Studenten das Semesterticket. Das Semesterticket beinhaltet den ganzen innerstädtischen Verkehr statt um € 150,00 in Wien im Semester um € 75,00. In Linz kostet das Semesterticket, wenn ich den Hauptwohnsitz dort habe, € 50,00, ebenso € 50,00 in Graz. Das ist genau so wie wir jetzt darüber diskutieren, bezahlen wir eine Förderung dazu, dass sie bei uns bleiben, haben die großen Städte die Förderung, dass sie dort ihren Hauptwohnsitz melden. Klarer Hintergrund, die Städte bekommen wesentlich höhere Bundesertragsanteile als wir. Bei uns sind das € 787,00, in den Städten sind das noch mehr. Das ist der erste Teil der Förderung, hier geht es wirklich um Studenten, die in Wien, Graz oder Linz studieren und die sagen, sie wollen nicht

pendeln und bleiben in der Stadt. Da geht es um den innerstädtischen Verkehr. Die zweite Förderung ist wenn ein Student pendelt, zB nach Linz, Steyr oder Wels und benützt ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel. Ein Beispiel dafür ist von St. Georgen am Walde, über Perg nach Linz zur Uni kostet das einem Studenten für 5 Monate € 174,60. Da geht es rein um das öffentliche Verkehrsmittel von St. Georgen am Walde zur Uni. Möchte derjenige auch noch die öffentlichen Verkehrsmittel in Linz dazu nutzen, dann kostet das € 349,20 für 5 Monate. Wenn man das auf ein Jahr aufrechnet, ist man bei € 370,20 für Stadtverkehr und 740,40 wenn man den innerstädtischen Verkehr dazu nutzt.

- Alexander Sengstbratl: Ich finde es im Prinzip nicht schlecht, aber sehe eine Benachteiligung von anderen Ausbildungsformen wie z. B. Lehrlingen.
- Renate Fürst:  
Für Schüler oder Lehrling kostet die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel von: St. Georgen am Walde zur Arbeitsstätte oder Schule € 19,60 für das ganze Jahr. Möchte der Schüler oder Lehrling auch noch zusätzlich beliebig viele Fahrten im oberösterreichischen Verkehrsraum machen, dann kostet das zusätzlich € 63,60. Da ist ein ganz erheblicher Unterschied bei den Kosten für den öffentlichen Verkehr. Das Maximum an Stipendien was ein Student erhalten kann sind € 440,00. Ein Einzelhandelslehrling bekommt im 1. Lehrjahr bereits € 528,00 pro Monat.
- Heinz Haider:  
Diese Vergleiche sind ein Wahnsinn. Die studieren, haben dann nachher einen Job und verdienen dann wesentlich mehr als ein Lehrling der ausgelernt hat mit seinem Lehrberuf. Es soll zu keiner Ungleichbehandlung zwischen Lehrlingen, Pendlern und Studierenden kommen. Eigentlich sollte das Land OÖ. das Thema aufgreifen und eine Fördermöglichkeit für Studenten schaffen. Derzeit müssen die kleinen Gemeinden die Vergünstigungen der großen Städte kompensieren.  
Wie viele Studierende aus St. Georgen am Walde sind eigentlich davon betroffen.
- Friedrich Hochstöger:  
Die Familie Astleitner z. B. hat schon 3 Kinder, die studieren.  
Außerdem gibt es schon mehrere Gemeinden die Semesterticket fördern. Wir werden ja nicht auf die Kopfquote verzichten sondern sollten versuchen die Studenten in St. Georgen am Walde zu halten.
- Renate Fürst:  
Die Zahl können wir nicht genau benennen. Geht man davon aus, es gibt im Jahr zwischen 20 und 25 Geburten in St. Georgen, maximal ein Viertel davon geht studieren, dann sind das im Jahr Maximum 5 Personen. Es kommt aber dann darauf an wer dann wirklich die Förderung in Anspruch nimmt.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Die eine Seite ist eine rein finanzielle Geschichte. Wir bezahlen z. B. € 100,00 im Semester bzw. € 200,00 pro Jahr und erhalten dafür die Bundesertragsanteile in Höhe von ca. € 787,00. Ich habe im Meldegesetz nachgelesen und dort steht Folgendes: Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absichten niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehung zu machen.  
Im Antrag heißt es, viele Studenten legen ihren Hauptwohnsitz aufgrund von Vergünstigungen, speziell bei Angeboten des öffentlichen Verkehrs am jeweiligen Studienort an, erhalten aber ihren Lebensmittelpunkt durch familiäre Bindungen, Vereinsleben und Freizeitaktivitäten in St. Georgen am Walde. Auf der einen Seite sagt ein Gesetz, wie der Hauptwohnsitz definiert ist, auf der anderen Seite sagen wir, die St. Georgener bleiben hier weil sie die Hauptbindung auch hier haben, aber mit ein bisschen Geld gehen wir davon ab. Das ist klarer Bruch des Meldegesetzes und aus diesem Grund kann ich nicht zustimmen.  
Außerdem stört mich, dass das Land OÖ. das Semesterticket unterstützt, indem es nicht in den 18-Euro-Erlass berücksichtigt wird. Ich sehe auch keinerlei Nachhaltigkeit.

- Manfred Buchberger:  
Ich bin dafür, dass junge Menschen unterstützt werden, aber wenn dann sollten nicht nur Studenten sondern auch Lehrlinge gefördert werden. Man muss sich aber vorher die finanziellen Auswirkungen ansehen.
- Paul Palmetshofer:  
Man sollte nicht nach dem „Gießkannenprinzip“ alle fördern. Für Lehrlinge gibt es die Lehrlingsfreifahrt.
- Gemeindejugendreferent Markus Gruber:  
Wir sind uns einig, dass wir unsere Jugend unterstützen wollen. Wir hätten hier eine tolle Möglichkeit es auch zu zeigen. Den Wohnsitz in der Gemeinde zu halten ist sehr wichtig, denn wer einmal weg ist kommt nicht mehr so einfach zurück. Das Semesterticket ist nicht neu und hat sich in vielen Gemeinden bereits bewährt. Es geht darum, Angebote zu schaffen. Bei Lehrlingen, wenn ein Bedarf entsteht, kann man jederzeit darüber reden. Tatsache ist, die Gemeinde hat einen finanziellen Vorteil. Die Studierenden haben auch einen Vorteil. Wir haben das gemacht, weil wir die Anfrage von Studierenden haben. € 100,00 ist viel Geld für Studenten, das ist uns auch in persönlichen Gesprächen gesagt worden. Es ist somit eine Win-Win-Situation. Ich war letztes im Zuge eines Jugendreferententreffens auf der Mühlviertler Alm, dort haben das auch diskutiert. Da waren auch Gemeinden dabei, Schönau, Bad Zell, wo es das bereits gibt. Die haben von sehr guten Erfahrungen berichtet. Es ist dort sehr gut angenommen worden. Darum stehe ich hier zu 100% dazu. Ich bitte in meiner Funktion als Jugendreferent dass wir hier eine breite Unterstützung aller Fraktionen für dieses Thema erreichen. Es ist ein gutes Zeichen an die jungen Erwachsenen, in diesem Fall an die Studierenden in St. Georgen am Walde. Mit hat das bei der Recherche gut gefallen, in Baumgartenberg ist unter diesem beschlossenen Artikel gestanden: Jung sein in Baumgartenberg. Das hat mir gut gefallen und sie haben für die Jugendlichen eine Möglichkeit geschaffen. Noch besser würde mir der Satz „Jung sein in St. Georgen am Walde“ gefallen.
- Herbert Offenthaler:  
Ohne Lehrlingsförderung kann ich nicht zustimmen.
- Alexander Sengstbratl:  
Ein Kompromiss wäre das Semesterticket auf ein Jahr zu befristen und und der Kulturausschuss soll sich auch mit einer Lehrlingsförderung beschäftigen. Dann könnte ich dem Antrag zustimmen.
- Andreas Payreder:  
Heute wird über eine Förderung für Studenten beraten. Es ist jeder eingeladen sich über eine Lehrlingsförderung Gedanken zu machen.
- Josef Buchberger:  
Der Antrag wurde schon drei Mal abgeändert. Wenn wir auch die Lehrlinge dazu nehmen, dann wär das ein Kompromiss
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:  
Ich bin dafür, dass auch etwas für Lehrlinge gemacht wird. Dass die Förderung nur für Studenten gemacht wurde hat den Grund, dass die Städte nur die Studenten mit Vergünstigungen bei den öffentlichen Verkehrsmittel ködern. Durch die Tarife bei den Lehrlingsfreifahrten kommen die € 100,00 rechnerisch gar nicht heraus.  
Ein rechtliches Problem sehe ich nicht, da das Semesterticket schon in vielen anderen Gemeinden und Bundesländern zur Anwendung kommt. Wir machen ja nichts anderes, als unsere jungen Leute in der Gemeinde zu fördern. Wir verpflichten niemanden zu etwas.  
Fast alle Nachbargemeinden haben das Semesterticket. Die Studenten werden sich fragen, warum es das in St. Georgen am Walde nicht gibt.  
Außerdem haben wir den positiven Effekt, dass ca. € 500 in der Gemeindekasse verbleiben.

**Antragsteller:** Paul Palmethofer

**Antrag:**  
Semesterticket für Studierende

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: ÖVP-Gemeinderatsfraktion  
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger  
Heinrich Haider  
Barbara Kurzbauer  
Josef Buchberger  
Herbert Offenthaler  
Erna Kurzbauer  
Martin Buchberger  
Reinhard Ebner  
Alexander Sengstbratl
- Stimmenthaltung: Manfred Buchberger

**17. Nominierung von Mietinteressenten für freie Wohnung im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15**

- Kaufvertrag mit Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige Gesellschaft m.b.H, 4020 Linz, Hirschgasse 32 und Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband für Oberösterreich, 4020 Linz, Körnerstraße 28 vom 30.01.2001 betreffend Grundstücke 24/26, 24/27 und 24/28, KG St. Georgen am Walde, für die Errichtung einer Rot-Kreuz-Ortsstelle und von Betreubaren Wohnungen:

§ 4 Einweisungsrecht:

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde ist berechtigt, Mietinteressenten zu nominieren.

- Schreiben der OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH, BN-Nr.: 00236-51042-2 vom 06.06.2016 betreffend Kündigung der Wohnung des verstorbenen Herrn Herbert Sajovic

*Sehr geehrter Herr Haneder!*

*Sie erhalten die Wohnungskündigung des verstorbenen Herrn Herbert Sajovic, ehemals wohnhaft in 4372 St. Georgen am Walde, Jörgenberg 15/4. Die Wohnung kann per 01.09.2016 neu vermietet werden.*

*Die erforderlichen Eigenmittel betragen EUR 600,00. Die aktuelle monatliche Vorschreibung sowie den Wohnungstypenplan legen wir bei.*

*Wir ersuchen um Bekanntgabe eines neuen Nachmieters.*

*Freundliche Grüße*

*OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH*

*Daniela Hennerbichler*

*Gabriele Schaubmayr*

*Kundenbetreuung*

*Wohnungswechsel*

- Derzeit sind 6 Wohnungswerber für das betreubare Wohnen vorgemerkt.

<b>Name</b>	<b>WW seit</b>	<b>Adresse</b>	<b>Vers.Nr.</b>	<b>Anmerkung</b>
Josef Schadenhofer	06.05.2010	Linden 46	2311 050530	erst nach Tod der Ehegattin
Maria Palmanshofer	14.10.2011	Markt 3	4324 221238	derzeitige Wohnung ohne Zentralheizung, Wohnung darunter nicht beheizt
Engelbert Sowarsch	05.09.2011	Werksgasse 17, 2733 Grünbach	2732 010748	
Gisela Wenko	13.01.2012	Linden 6	5599 250147	extrem veraltete Wohnverhältnisse, gesundheitliche Problem
Maria Beyer	12.02.2015	Schanzberg 5	3087 251147	derzeit kein Bedarf
Josef Ortner-Höglinger	07.05.2012	Markt 26	6207 191139	Pflegebedürftig

- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 09.12.2013:  
*Auftragsvergabe für Studie Gesamtprojekt Markt 2 und 3 an Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2, zum Preis von € 13.250,00 exkl. 20 % MWSt. inkl. Nebenkosten (6 % der Planungsleistung)*
- Bei Beendigung des Mietverhältnisses von Maria Palmanshofer, Markt 3 könnte vom Gemeinderat über eine Nachnutzung des Gebäudes Markt 3 entschieden werden
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 07.06.2016:  
*Nominierung von Maria Palmanshofer, Markt 3, als Mietinteressent für die freie Wohnung Nr. 4 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15*

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Antrag an Gemeinderat:**

Nominierung von Maria Palmanshofer, Markt 3, als Mietinteressent für die freie Wohnung Nr. 4 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: Einstimmig

## 18. Allfälliges

### 18.1. Personalangelegenheiten

- Kündigung Schulköchin Eva Raffetseder  
Margit Pilz, Ober St. Georgen 58, ab 01.09.2016
- Karenz von Kindergartenpädagogin Daniela Einsiedler  
Petra Hillinger, 4280 Königswiesen, Pernedt 17, ab. 01.09.2016
- Neu im Bürgerservice des Gemeindeamts ab 01.06.2016:  
Michaela Klaus, Markt 25  
Margit Rafetseder, Markt 19  
Anita Haider, Linden 87
- Bauhoflehrling Hannes Schartmüller, Henndorf 42, hat Lehrabschlussprüfung  
Straßenerhaltungsfachmann positiv abgelegt
- Bericht von Dipl.-Ing. Johann Gruber über Arbeit im Personalbeirat
  - Arbeit des Personalbeirats wurde in Ortspost der SPÖ vom April 2016 hinterfragt
  - 4 Dienstgebervetreter (2 x ÖVP, 1 x SPÖ, 1 x LFH) + 3 Dienstnehmervetreter
  - Im Personalbeirat herrscht ein sehr konstruktives und positives Gesprächsklima
  - Personalentscheidungen sind ein sensibles Thema und sie sollten nicht in der Öffentlichkeit in Frage gestellt werden
  - Viele Bewerber sind enttäuscht, weil es meist nur eine Stelle zu besetzen gibt.
  - Jedes stimmberechtigte Mitglied macht seinen Reihungsvorschlag und begründet diesen – danach werden die Einzelergebnisse zusammengezählt und es ergibt sich ein gemeinsamer Besetzungsvorschlag
  - Abstimmungen sind nicht geheim sondern mittels Handerheben
  - Alle Personalentscheidungen waren einstimmig
  - Bewerber können sich nach Personalentscheidung beim Gemeindeamt erkundigen
- Josef Buchberger:  
Man muss nicht immer gleicher Meinung sein und man sollte auch Entscheidungen hinterfragen dürfen.
- Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. Nr. 52/2002 idgF.:  
§ 11 Objektivierungsverfahren
  - (1) *Das Gemeindeamt (Der Geschäftsapparat des Gemeindeverbands) hat die innerhalb der Bewerbungsfrist eingelangten Bewerbungen zu sammeln und zu prüfen, ob die Bewerber(innen) die in der Stellenausschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Verspätet eingelangte Bewerbungen sind den Bewerber(inne)n unter Hinweis auf das Fristversäumnis zurückzustellen.*
  - (2) *Anschließend hat das Gemeindeamt (der Geschäftsapparat des Gemeindeverbands) die Bewerbungen nach den Aufnahmekriterien zu prüfen. Den Mitgliedern des Personalbeirats ist jeweils der begründete Entwurf eines Aufnahme- oder Besetzungsvorschlags und eine Liste aller Bewerber so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie spätestens sieben Tage vor der Sitzung des Personalbeirats bei allen Mitgliedern einlangen. Enthält der Entwurf mehrere Bewerber(innen), sind sie vom Gemeindeamt zu reihen. Dem Entwurf ist eine begründete Empfehlung, welche Bewerber(innen) wegen des Nichterfüllens der Ausschreibungsvoraussetzungen im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind, anzuschließen. Tritt bei rechtzeitig eingelangten Bewerbungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Änderung maßgeblicher Umstände ein, können Unterlagen bis spätestens am zweiten Arbeitstag vor der Sitzung nachgereicht werden.*
  - (3) *Der Personalbeirat hat den Entwurf des Aufnahme- oder Besetzungsvorschlags zu prüfen, nach objektiven Kriterien einen begründeten Aufnahme- oder Besetzungsvorschlag zu erstellen und dem für die Personalmaßnahme zuständigen Organ der Gemeinde zur*

- Entscheidung vorzulegen. Dem Aufnahme- oder Besetzungsvorschlag sind die erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Enthält der Aufnahme- oder Besetzungsvorschlag mehrere Bewerber(innen), sind sie vom Personalbeirat zu reihen.*
- (4) *Das für die Personalentscheidung zuständige Organ der Gemeinde ist an den Aufnahme- oder Besetzungsvorschlag des Personalbeirats nicht gebunden. Anträge, die auf eine vom Vorschlag des Personalbeirats abweichende Entscheidung abzielen, sind zu begründen. Eine vom Vorschlag des Personalbeirats abweichende Personalentscheidung ist dem Personalbeirat unter Anschluss des begründeten Antrags, welcher der Entscheidung zugrunde liegt, in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.*
- (5) *Kommt ein Aufnahme- oder Besetzungsvorschlag nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Einlangen der Bewerbungsunterlagen beim Vorsitzenden des Personalbeirats zustande, darf das für die Personalentscheidung zuständige Organ der Gemeinde ohne Vorschlag des Personalbeirats entscheiden.*

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2015:  
*Geschäftsordnung für den Personalbeirat*
- Einstimmiger Beschluss des Personalbeirats vom 07.01.2016

### **Aufnahmekriterien für Bewerbungen für Besetzungsvorschlag durch Gemeindeamt**

#### **1. Ausbildung**

- ✓ Lehrabschlussprüfung im ausgeschriebenen Beruf bzw. abgeschlossene Handelsschule oder 3-jährige Fachschule (entspricht Mindestanforderung) 10 Punkte
- ✓ fachliche höherwertige Ausbildung für ausgeschriebenen Beruf, insbesondere berufsbildende Matura, einschlägiges Studium, Meisterprüfung udgl. 5 Zusatzpunkte
- ✓ besondere, auf die Stelle bezogene, EDV-Anwenderkenntnisse (nicht EDCL) 3 Zusatzpunkte
- ✓ Notenschnitt Abschlusszeugnis von < 2,0 oder Lehrabschlussprüfung/Meisterprüfung/Matura mit Auszeichnung 2 Zusatzpunkte

#### **2. Freiwillige Praktika bzw. Zusatzausbildungen**

- ✓ einschlägige berufliche Praktika, Auslandsaufenthalte, auf Stelle bezogene Weiterbildungsseminare 3 Punkte

#### **3. Berufserfahrung**

- ✓ mehr als zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung 3 Punkte
- ✓ Berufserfahrung im öffentlichen Dienst: Gemeinde(verband), Bezirkshauptmannschaft, Land, Bund 2 Zusatzpunkte

#### **4. Ehrenamtliches Engagement**

- ✓ aktives ehrenamtliches Engagement als Funktionär in Verein/Organisation bzw. aktives Mitglied bei Feuerwehr, Rotem Kreuz oder Musikverein (mind. 3 Jahre) 3 Punkte

#### **5. Soziale Situation**

- ✓ Alleinerzieher/in mit Kleinkind oder schulpflichtigem Kind 3 Punkte

- Bei folgenden Personalaufnahmen soll ein Hearing durch den Personalbeirat durchgeführt werden:
  - Allgemeine Verwaltung (Gemeindeamt)
  - Bauhofarbeiter/in
  - Klärwärter/in
  - Schulwart/in
  - Kindergartenpädagogin/in
- Anzahl der Teilnehmer beim Hearing: Mindestens 7 Bewerber/innen
- Dauer: ca. ½ Stunde pro Bewerber/in
- Pause einplanen
- Der Personalbeirat erstellt nach objektiven Kriterien (Besetzungsvorschlagsentwurf, Hearing, usw.) einen begründeten Aufnahme- oder Besetzungsvorschlag der dem Gemeindevorstand zur Entscheidung vorgelegt wird.
- Bei folgenden Personalaufnahmen kommt ein Punktesystem zur Anwendung:
  - Lehrlingsaufnahmen (Bürokaufmann/-frau, Straßenerhaltungsfachmann/-frau)
  - Reinigungskraft
  - Schulküche
  - Kindergartenhelfer/in
  - Kindergartenbusbegleitung

## **18.2. E-Carsharing-Projekt**

- Antrag gemäß § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung um Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates von Fraktionsobmann „Geht net – gibt's net“ Alexander Sengstbratl, vom 10.06.2016:  
Aufbau und Unterstützung eines „E-Carsharing-Projektes“ mit Unterstützung des kostenlosen Angebotes für Beratung- und Projektbegleitung von „klimaaktiv mobil“
- MühlFerdL E-Car-Sharing im Mühlviertel: [www.muehlferdl.at](http://www.muehlferdl.at)
- Einbindung Arbeitskreis „Energie & Ressourcen“: Obmann Richard Penz, Ottenschlag 37

## **18.3. Vorsprache bei Landesrat Max Hiegelsberger**

- Termin: 27.01.2016
- Schreiben LR.Hieg.-085646/21-2016-BE/AF vom 30.03.2016

## **18.4. Neue Fahrpläne für öffentlichen Verkehr ab 01.08.2016**

- Schnuppertickets für Öffentlichen Verkehr nach Linz (inkl. Kernzone):
- Kostenlos zum Ausleihen beim Gemeindeamt von 8-10/2016

## **18.5. Altes Gemeindehaus, Markt 3**

- Beide Wohnungen im alten Gemeindehaus sind leer und es kann nun über eine Weiterverwendung entschieden werden
- Gespräch mit allen Fraktionen wird folgen
- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 09.12.2013:  
*Auftragsvergabe für Studie Gesamtprojekt Markt 2 und 3 an Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2, zum Preis von € 13.250,00 exkl. 20 % MWSt. inkl. Nebenkosten (6 % der Planungsleistung)*



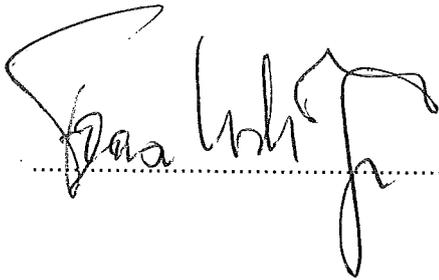
**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **11.03.2016** wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **22:30** Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführerin:



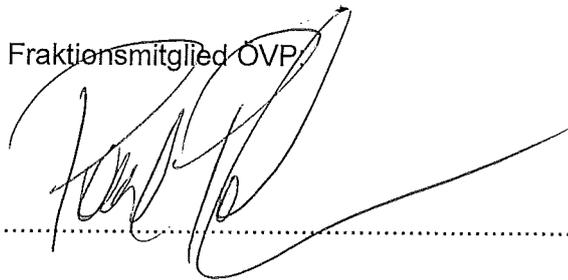
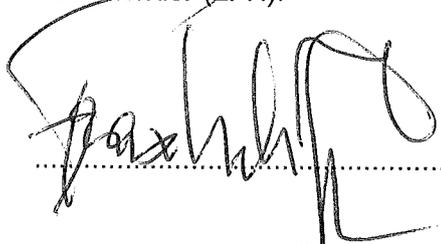
**Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift**

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. Beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am \_\_\_\_\_

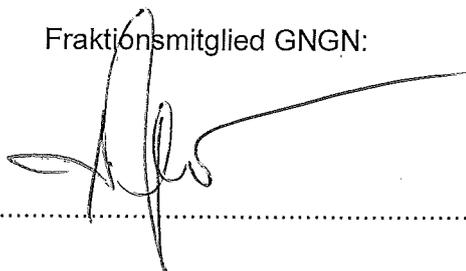
Vorsitzender (LFH):

Fraktionsmitglied ÖVP:



Fraktionsmitglied SPÖ:

Fraktionsmitglied GNGN:



17.06.2016

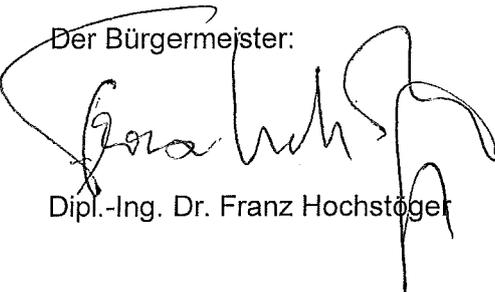
## Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Juni 2016 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses** vom 07.06.2016 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
2. Die Zustimmung zu einem **Zusatz zur Benutzungsvereinbarung** zwischen „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ und der „Volkshilfe OÖ, Logopädischer Dienst“, 4020 Linz, Maderspergstraße 11, für die **Logopädie** in der Schulgasse 8 wurde einstimmig beschlossen.
3. Die **Änderung der Lustbarkeitsabgabenordnung** in Bezug auf Wettterminals wurde einstimmig beschlossen.  
Lustbarkeitsabgabe pro Betrieb von Wettterminal: € 50,00 pro Kalendermonat
4. Der Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, GZ: IKD-2013-223458/95-Sec, vom 16.02.2016, betreffend Verlängerung des **zins- und tilgungsfreien Zeitraumes bis 31.12.2021 für Darlehen an Gemeinden**, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und privatrechtliche Unternehmen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen wurde einstimmig beschlossen.
5. Der **Finanzierungsplan für das „Granitbeisser Moutainbikerennen 2016“** in Höhe von € 3.000,00 und die Weitergabe der Bedarfszuweisungsmittel an den Verein Schorschi wurde einstimmig beschlossen.
6. Der **Finanzierungsplan für die „EDV-Ausstattung in den Pflichtschulen“** in Höhe von € 17.000,00 wurde einstimmig beschlossen.
7. Die **Auftragsvergabe für 5 Zeiterfassungsterminals** inkl. Schulung/Installation an den Bestbieter, Firma ÖWD TIME ACCESS GmbH, 5020 Salzburg, Bayerhamerstraße 14 c, zum Preis von € 6.972,00 inkl. 20 % MWSt. wurde einstimmig beschlossen.  
Für die Zeiterfassungs-Software wurde ein Mietvertrag mit dem Bestbieter Firma ÖWD TIME ACCESS GmbH, 5020 Salzburg, Bayerhamerstraße 14 c, zum Preis von € 162,84 inkl. 20 % MWSt. pro Monat einstimmig beschlossen.
8. Die **Darlehensaufnahme** und ein Darlehensvertrag in Höhe von € 37.000,00 mit einer Laufzeit von 01.07.2016 bis 30.06.2031 (15 Jahre) für die **Wohnhaussanierung Markt 2** mit der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, mit einem Aufschlag von 1,5 auf den 6-Monats-Euribor wurde einstimmig beschlossen.

9. Die **Darlehensaufnahme** und ein Darlehensvertrag in Höhe von € 294.000,00 mit einer Laufzeit von 01.07.2016 bis 30.06.2031 (15 Jahre) für den **Arzthausumbau Markt 2** mit der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, mit einem Aufschlag von 1,3 auf den 6-Monats-Euribor wurde einstimmig beschlossen.
10. Ein Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zur **Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 Schanzberg 1**, im Bereich der Grundstücke 607, 608 und 609, KG St. Georgen am Walde, für die Errichtung von Wohnanlagen durch BZF Bauträger Ges.m.b.H., 4020 Linz, Lederergasse 33b wurde einstimmig beschlossen.
11. Die **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.44** für Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 582/8, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Bauland-Wohngebiet für die Errichtung eines Wohnhauses und eine Baulandsicherungs-Vereinbarung mit Erich und Maria Windhager, Markt 20/1 wurde einstimmig beschlossen.
12. Ein **Gestattungsvertrag** zwischen dem Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz und der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, über die Aufstellung eines **Verkehrsspiegels** an der Kreuzung der Gemeindestraße Reichenedt und der Greiner Straße B119 bei km 32,590 re.i.S.d.K., wurde einstimmig beschlossen.
13. Ein **Ansuchen der Stiftung Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim** um eine Gemeindeförderung wurde mehrheitlich abgelehnt.
14. Die **Aufnahme von 47 Kindern in den Kindergarten und die Fahrtroutenvergabe 2016/2017** an die Personentransportunternehmen Fichtinger, Höllhuber, Schuhbauer und Spiegel aus St. Georgen am Walde wurde einstimmig beschlossen.
15. Die **Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und die Tarifordnung 2016/2017** für den Kindergarten wurde einstimmig beschlossen.
16. Die Einführung einer **Gemeindeförderung „Semesterticket für Studierende“** wurde mehrheitlich abgelehnt.
17. Für die Wohnung im **Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15/4**, wurde Frau Maria Palmanshofer, Markt 3, einstimmig als Nachmieterin an die Oö. Wohnbau nominiert.

Der Bürgermeister:

  
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Angeschlagen am: 21.06.2016  
Abgenommen am: 07.07.2016